

Prof. Dr. Florian Gerlach / Prof. Dr. Knut Hinrichs

Studienkarten
Kinder- und Jugendhilferecht im Recht
für die Soziale Arbeit

www.florian-gerlach.net
www.knuthinrichs.de

Florian Gerlach (EFH Bochum)/Knut Hinrichs (HAW Hamburg):

Studienkarten Kinder- und Jugendhilferecht
(Stand: 16.03.2015)

- SK 1: Freie und öffentliche Jugendhilfe
- SK 2: Strukturprinzipien des Kinder- und Jugendhilferechts

- SK 3: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII
- SK 4: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Eingriffe und Leistungen im Jugendhilferecht – die Gefährdungsskala
- SK 5: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Inobhutnahme - § 42 SGB VIII – Voraussetzungen
- SK 6: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Inobhutnahme - § 42 SGB VIII – Rechtsfolge

- SK 7: Offene Beratungs- und Förderungsangebote, §§ 16, 17, 18 SGB VIII
- SK 8: Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter Kinder („Mutter-Kind-Einrichtung“) § 19 SGB VIII
- SK 9: Ansprüche auf Kindertagesbetreuung, §§ 22 ff. SGB VIII
- SK 10: Hilfe zur Erziehung, §§ 27 ff. SGB VIII – Tatbestand
- SK 11: Hilfe zur Erziehung, §§ 27 ff. SGB VIII – Rechtsfolge I: Was ist die „richtige“ Hilfe“?
- SK 12: Hilfe zur Erziehung, §§ 27 ff. SGB VIII – Rechtsfolge II: Wer hat die Letztentscheidung über die Hilfe?
- SK 13: Eingliederungshilfe, § 35a SGB VIII
- SK 14: Hilfe für junge Volljährige, § 41 SGB VIII

- SK 15: Verfahren und flankierende Ansprüche im Jugendhilferecht - Überblick
- SK 16: Verfahren und flankierende Ansprüche – Einzelheiten (Wunsch- und Wahlrecht, Hilfeplanverfahren)

- SK17: Die Steuerung von Kinder- u. Jugendhilfeleistungen
- SK 18: Die Finanzierung von Kinder- u. Jugendhilfeleistungen – Entgeltfinanzierung
- SK 19: Die Finanzierung von Kinder- u. Jugendhilfeleistungen – Zuwendungsfinanzierung

Autoren:

Prof. Dr. iur. Florian Gerlach, Jahrgang 1964, Hochschullehrer für Kinder und Jugendhilferecht sowie Familienrecht am Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Diakonie der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum

Prof. Dr. iur. Knut Hinrichs, Jahrgang 1965, Hochschullehrer für Familien- und Jugendhilferecht an der Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Soziale Arbeit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Wir haben auf die ausführliche Zitierung weiterführender Literatur in den Studienkarten bewusst verzichtet, um die Lektüre auch für den Neuling zu vereinfachen. Die Darstellung orientiert sich am gefestigten Bestand derjenigen rechtswissenschaftlichen Auffassungen, mit denen Praktiker/innen in der Sozialen Arbeit konfrontiert werden, also der sog. „herrschenden Meinung“. Damit soll nicht für sie geworben werden. Wir möchten aber das Wissen vermitteln, das man in jedem Fall benötigt, um für die Klienten und ihre Rechte argumentieren zu können, ohne dabei Idealismen aufzusitzen, die sich in der Rechtspraxis der Sozialen Arbeit als nicht durchsetzbar erweisen.

Nicht selten stößt man dabei auf Sachverhalte, die mit den Mitteln des Rechts als solche *nicht verbessert*, sondern allenfalls besser *geregelt* werden können. In solchen Fällen haben wir uns durchaus auch erlaubt, eine *Erklärung* des Sachverhalts vorzuschlagen.

Aus der **Literatur** sei zur Vertiefung empfohlen:

- Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7. Aufl., Baden-Baden 2012
- Trenczek/Tammen/Behlert, Grundzüge des Rechts. Studienbuch für soziale Berufe. 3. Aufl. München 2011
- Oberloskamp/Brosch/Brosej/Grühn, Jugendhilferechtliche Fälle für Studium und Praxis, 12. Aufl., München 2011
- Papenheim/Baltes, Verwaltungsrecht für die Soziale Praxis, 24. Aufl., Frankfurt a. M. 2013
- Wabnitz, Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit, 2. Aufl., München 2009
- Wiesner, SGB VIII, Kommentar, 4. Aufl. 2011, München 2011

Studienkarte 1: Freie und öffentliche Jugendhilfe

A. Begriff und Überblick

Die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, also etwa die Erteilung von Baugenehmigungen, die Gewährung von Kindergeld, die Prüfung von Steuererklärungen, etc. pp. werden grundsätzlich von staatlichen bzw. kommunalen Behörden unmittelbar, also selbst wahrgenommen. In Teilen des Sozialleistungsrechtes, und so eben auch in Teilen des Kinder- und Jugendhilferechtes ist das anders: Hier wurden an sich öffentliche Aufgaben an private Institutionen oder Personen delegiert. In der Regel geht es dabei um die Erbringung sozialer Dienstleistungen oder auch um die Erbringung von Gesundheits- und Pflegedienstleistungen.

Jeder kennt das: Zwar obliegt es letztlich dem Staat (genauer: der gesetzlichen Krankenversicherung als Körperschaft des öffentlichen Rechts), auf Grundlage des SGB V die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung auf dem dort festgeschriebenen Niveau sicherzustellen. Tatsächlich wird die Gesundheitsdienstleistung selbst aber nicht durch staatliche Institutionen, etwa durch staatliche Kliniken und staatliche angestellte oder verbeamtete Ärzte geleistet. Vielmehr liegt die Gesundheitsversorgung im Wesentlichen in der Hand der als freie Unternehmer agierenden Ärzte und der überwiegend in privater Rechtsform organisierten Krankenhäuser.

Auch im Jugendhilferecht werden die „**Leistungen** der Jugendhilfe“ (vgl. zum Begriff § 2 Abs. 2 SGB VIII) vorrangig von sog. „**Trägern der freien Jugendhilfe**“ (vgl. §§ 3 Abs. 2 S. 1 i.V.m. 4 Abs. 2 SGB VIII) erbracht. Im Bereich der Jugendhilfe werden Behörden, welche die „**Gesamtverantwortung**“ (vgl. § 79 SGB VIII) für den Jugendhilfebereich innehaben, „**Träger der öffentlichen Jugendhilfe**“ genannt. Zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe existiert eine „**Aufgabenteilung**“: „**Leistungen**“ der Jugendhilfe (vgl. § 2 Abs. 2 SGB VIII) sollen vorrangig von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden (**Subsidiarität**); „**andere Aufgaben**“ werden dagegen vorrangig von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen.

Noch ein Wort zur Begrifflichkeit: ganz allgemein spricht man im Sozialrecht vom **Leistungsberechtigten**, wenn man den Adressaten einer Sozialleistung benennen möchte. Vom **Leistungsträger** spricht man, wenn man die Behörde, das Amt, die Sozialversicherung, oder in der Jugendhilfe: den öffentlichen Träger bezeichnen möchte, der oder die die Leistung, und damit die Kosten einer Sozialleistung letztlich trägt. Und schließlich spricht man drittens von einem **Leistungserbringer**, wenn man die Institution, den Dienst, den Arzt, oder in der Jugendhilfe: den freien Träger bezeichnen möchte, der oder die die Leistung unmittelbar gegenüber dem Leistungsberechtigten erbringt.

B. Träger der freien Jugendhilfe

Unter „**Trägern der freien Jugendhilfe**“ wurden traditionell die in kirchlichen und nichtkirchlichen Wohlfahrtsverbänden (Diakonisches Werk, Caritasverband, Der Paritätische, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) organisierten und in der Regel **gemeinnützigen Träger** verstanden. Daher sind die Untergliederungen dieser Vereine kraft Gesetzes (§ 75 Abs. 3 SGB VIII) „**anerkannte freie Träger der Jugendhilfe**“, andere freie Träger können diese **Anerkennung** beantragen (§ 75 Abs. 1 SGB VIII). In früheren Zeiten handelte es sich meist um Vereine und Stiftungen, heute sind Jugendhilfeeinrichtungen oft auch als (gemeinnützige) GmbH organisiert. Im Verlauf der letzten 30 Jahre haben sich neben diesen etablierten Trägern der freien Jugendhilfe auch **sog. privatgewerbliche Träger** gegründet. Daneben gibt es auch Einzelpersonen, die Jugendhilfeeinrichtungen betreiben. Deshalb geht die herrschende Meinung inzwischen davon aus, dass „**Träger der freien Jugendhilfe**“ jeder ist, der Jugendhilfeleistungen erbringt. Anders gesprochen: **Alle Leistungserbringer auf dem Gebiet der Jugendhilfe sind „Träger der freien Jugendhilfe“.**

C. Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zum einen die **kommunalen Jugendämter** als örtliche Träger der Jugendhilfe, zum anderen die sog. überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die sog. **Landesjugendämter**. Die Zuständigkeiten zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einerseits und den überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe andererseits sind nach der Regelung des § 85 SGB VIII (sachliche Zuständigkeit) aufgeteilt. Danach obliegen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vor allem die Aufgaben der Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 SGB VIII), den überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vor allem die Aufgaben der Wahrnehmung von Beratungs- und Überwachungsaufgaben gegenüber den Trägern der freien Jugendhilfe (§ 43 – 48a SGB VIII SGB VIII).

D. Institutionelle Subsidiarität in der Jugendhilfe

I. Leistungen der Jugendhilfe werden vorrangig von den Trägern der freien Jugendhilfe wahrgenommen

Im Jugendhilferecht ist ein wesentlicher Teil der Leistungserbringung (zum Begriff „**Leistungen**“: § 2 Abs. 2 SGB VIII) an die sog. Träger der freien Jugendhilfe delegiert. Bei den Trägern der freien Jugendhilfe handelt es sich um im Verhältnis zu den staatlichen Behörden privatrechtlich tätige juristische (Verein, GmbH, Stiftung, etc.) oder natürliche Personen (i.d.R. Einzelunternehmer). Zwar regelt § 3 Abs. 2 SGB VIII, dass die Leistungen der Jugendhilfe von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und von den Trägern der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden. Diese Regelung wird aber überlagert von § 4 Abs. 2 SGB VIII, wonach der Träger der öffentlichen Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll, wenn geeignete Angebote von anerkannten Trägern

der freien Jugendhilfe zur Verfügung stehen oder geschaffen rechtzeitig werden können. Man spricht insoweit vom **Grundsatz der institutionellen Subsidiarität in der Jugendhilfe** in der Jugendhilfe. Begründet wird der Vorrang der freien Träger zum Teil mit der historischen Entwicklung, vor allem aber mit dem Interesse an Pluralität und Trägervielfalt (§ 3 Abs.1 SGB VIII). Darüber hinaus wird erwartet, dass bei den Trägern der freien Jugendhilfe durch die Klienten in höherem Maße Vertrauen entgegengebracht wird als den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

II. Andere Aufgaben der Jugendhilfe

„Andere Aufgaben“ der Jugendhilfe werden grundsätzlich von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen (§ 3 Abs. 3 SGB VIII). Soweit Träger der freien Jugendhilfe über eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII verfügen, können Sie an der Wahrnehmung anderer Aufgaben beteiligt werden. Dieses ergibt sich aus § 3 Abs. 3 SGB VIII und § 76 SGB VIII. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII setzt voraus, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt (vergleiche hierzu § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Die anderen Aufgaben sind in § 2 Abs. 3 SGB VIII genannt. Zu den anderen Aufgaben gehören unter anderem die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII), die Kontrolle und Überwachung von Pflegeeltern und Einrichtungen der Jugendhilfe (§§ 43 bis 47 SGB VIII), die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 50, 52 SGB VIII) sowie verschiedene Beratungsaufgaben.

Studienkarte 2: Strukturprinzipien des Kinder- u. Jugendhilferechts

A. Begriff und Überblick

Rechtshistorisch gesehen hat das SGB VIII zwei Quellen: Traditionelles Fürsorgerecht und Jugendhilfereform der 1970er Jahre.

Das **Fürsorgerecht** hat Wurzeln bis ins Mittelalter (die sog. „Armenlast“), wurde aber erst in den 1920er Jahren mit Verabschiedung des **Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG)**, der **Fürsorgepflichtverordnung** und den **Reichsgrundsätzen über Art und Maß der öffentlichen Fürsorge** „durchnormiert“. Das Jugendwohlfahrtsgesetz galt weiter bis zu seiner Ablösung durch das SGB VIII im Jahr 1989. Die Fürsorgepflichtverordnung und Reichsgrundsätzen, die sich vor allem mit der **Existenzsicherung bei Armut und Verwahrlosung** befassten, wurden im Jahr 1961 durch das **Bundessozialhilfegesetz (BSHG)** abgelöst; seither gilt die Menschenwürde als Rechtsgut des Fürsorgerechts. **Für den gesamten Bereich des Fürsorgerechts – also für Jugendhilfe und Sozialhilfe – war bis zur Hartz IV Reform 2005 und der Einführung von SGB II und SGB XII die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig.** Es ist anerkannt, dass die von den Verwaltungsgerichten vor allem für die Sozialhilfe entwickelten „Strukturprinzipien“ im Wesentlichen auch auf die Kinder- und Jugendhilfe anwendbar sind; für den SGB VIII-Gesetzgeber waren sie jedenfalls maßgeblich.

In den **1970er Jahren** richtete sich der Protest der **antikapitalistisch eingestellten Studentenschaft** auch **gegen das Fürsorgewesen**, welches als Mittel der Unterdrückung vor allem der benachteiligten Bevölkerungsteile ausgemacht wurde. Neben Strömungen, die einen revolutionären Umbau der Gesellschaft forderten, setzte sich im Bereich der Sozialpädagogik eine Strömung durch, die das **Fürsorgewesen nicht abschaffen, sondern reformieren** wollte und zwar im Wesentlichen dadurch, dass den Betroffenen künftig **nicht mehr obrigkeitlich und ausgrenzend** begegnet werden sollte, sondern **partizipativ und integrativ**. Dabei sollte der **Alltag der Betroffenen** Anknüpfungspunkt sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Interventionen und Hilfen sein, weil nur so die Betroffenen für eine Veränderung ihres Lebens zu gewinnen seien. Dieses u.a. von H. Thiersch vertretene Konzept der „**Lebensweltorientierung**“ fand Eingang in den „Achten Jugendbericht“ der Bundesregierung 1990 und wurde so zu dem das SGB VIII **beherrschenden Fachkonzept der Sozialen Arbeit**.

Fürsorgerechtliche und sozialpädagogische Strukturprinzipien sind miteinander verschränkt und ergänzen sich, ganz so, wie man beim SGB VIII von einer „**Verrechtlichung der Sozialpädagogik**“ sprechen kann wie von einer „**Sozialpädagogisierung des Rechts**“.

B. Fürsorgerechtliche Strukturprinzipien

I. Bedarfsdeckungsgrundsatz

Der jugendhilferechtlich **anerkannte Bedarf** muss **durch Jugendhilfeleistungen vollständig befriedigt** werden. Dass dieser *Bedarf* als Rechtsbegriff nicht mit dem *Bedürfnis* der Betroffenen zusammenfällt, ist klar. Denn die Bedarfsfestsetzung verdankt sich der hoheitlichen Zuteilung, die sich am Zweck der Jugendhilfe orientiert: **Schutz des Kindeswohls** und Gewährleistung eines (Mindest-)Standards an **Sozialisationsbedingungen** zur Bildung einer **eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit**, § 1 SGB VIII. Insofern sich diese Zwecke aus Art. 1 Abs. 1, 6 Abs. 2 GG ableiten, ist der Bedarfsdeckungsgrundsatz „verfassungsfest“.

Vergleiche unter II.

II. Individualisierungsgrundsatz

Der öffentliche Jugendhilfeträger hat die Hilfe grundsätzlich als **einzelfallbezogene Hilfe** zu gewähren, weil der Bedarf im Zweifel – gerade wegen seiner *prekären Nähe zu kindeswohlgefährdenden Zuständen* – individuell auf die Lebensverhältnisse des Einzelnen zugeschnitten werden muss.

Bedarfsdeckungsgrundsatz und Individualisierungsgrundsatz sind im SGB VIII allgegenwärtig. Man sieht dies insbesondere an der Erforderlichkeit einer Einzelfallentscheidung im Rahmen der §§ 27, 35a, 41 und 19 SGB VIII.

III. Gegenwärtigkeitsprinzip

Jugendhilfe ist **Hilfe in einer gegenwärtigen Notlage**, soll also weder vergangene Probleme lösen, noch sich zukünftig beim Betroffenen als Vermögen niederschlagen. Daraus folgt, dass Jugendhilfe im Zweifel hier und jetzt zu bewilligen ist. Daraus folgt aber auch, dass im Grundsatz **keine Hilfe für die Vergangenheit** geleistet wird: diese Hilfe käme begrifflich zu spät.

Die Ausnahme, die diese Regel bestätigt, ist die Kostenerstattung bei Selbstbeschaffung, § 36a Abs. 3 SGB VIII, sofern das Jugendamt eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat, oder säumig ist.

IV. Faktizitätsgrundsatz

Die Gründe für eine Notlage sind für die Befriedigung des Bedarfs nicht maßgeblich; insbesondere wird den Betroffenen **kein Schuldvorwurf** gemacht. Denn es geht der Jugendhilfe um die Beseitigung der Notlage und nicht um einen Ausgleich eines in der Vergangenheit erlittenen Unrechts.

Dies ist ein großer Unterschied zu zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen oder strafrechtlicher Verfolgung.

V. Jugendhilfe ist „keine rentengleichen Dauerleistungen“

Als Hilfe in einer gegenwärtigen Notlage darf Jugendhilfe **nicht auf unbestimmte Zeit** bewilligt werden. Bewilligende Verwaltungsakte haben keine Dauerwirkung, sondern ergehen rechtlich gleichsam Tag für Tag erneut.

In der Praxis werden gleichwohl „angemessene“ Bewilligungszeiträume gewährt. Rechtlich gesehen zeigt sich dies etwa an der Fortschreibung von Hilfeplänen gemäß § 36 SGB VIII.

VI. Kenntnisgrundsatz/Amtsprinzip

Der Kenntnisgrundsatz bedeutet, dass die Pflicht zum Tätigwerden nicht beim Bürger liegt, sondern bei der Verwaltung; Jugendhilfeleistungen müssen – wie Sozialhilfeleistungen, vgl. § 17 SGB XII – **antragsunabhängig** erbracht werden, dementsprechend fehlt ein Antragserfordernis. Dies ist im öffentlichen Recht die Ausnahme, da bei Leistungsgesetzen üblicherweise ein Antragserfordernis niedergelegt ist. Grund: Die jugendhilferechtliche Bedarfslage ist so prekär, dass die Betroffenen mehr mit sich und ihrer Familie zu tun haben, als Anträge beim zuständigen Jugendamt zu stellen. Andererseits **darf Jugendhilfe auch nicht aufgezwungen werden**, es sei denn, dass eine Kindeswohlgefährdung dies gebietet.

Deutlich wird dies insbesondere an §§ 8a, 27, SGB VIII

VII. Nachrangigkeit (Subsidiarität) der Jugendhilfe

Jugendhilfe soll für eine Sicherung des Kindeswohls eintreten und sich für eine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit einsetzen, dabei aber stets die **Elternverantwortung** – also die Verknüpfung von Recht und Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder, vgl. § 1 SGB VIII, Art. 6 Abs. 2 GG – **achten**. Jede Jugendhilfeleistung, insbesondere die klassisch fürsorgerechtliche Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII wird rechtswidrig, wenn die Personensorgeberechtigten willens und in der Lage sind, ohne die Hilfe auszukommen; eine Ablehnung kann nur überwunden werden, wenn mit ihr eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB verbunden ist. Weiter sind die **Eltern als Unterhaltsverpflichtete** gem. § 10 Abs. 2 SGB VIII dazu verpflichtet, sich gemäß §§ 90 ff. SGB VIII an den **Kosten der Jugendhilfeleistungen zu beteiligen**. Das rechtliche **Verhältnis zu den Eltern** ist damit erste Bezugspunkt der Nachrangigkeit von Jugendhilfe.

Der zweite Bezugspunkt betrifft das **Verhältnis zu anderen Sozialleistungsträgern und den Schulen**: es gilt der Grundsatz, dass **alle beitragsfinanzierten Sozialversicherungsleistungen** und die **Verpflichtungen der Schulen der steuerfinanzierten Jugendhilfe vorgehen**, § 10 Abs. 1 SGB VIII. Innerhalb der steuerfinanzierten Fürsorgeleistungen **geht Jugendhilfe der Sozialhilfe vor**. Vgl. aber **Spezialregelungen** für berufsbezogene Sozialleistungen, Teile der Eingliederungshilfe und die Frühförderung für Kinder, § 10 Abs. 3, 4 SGB VIII.

Der dritte Bezugspunkt für die Nachrangigkeit von Jugendhilfe betrifft das **Verhältnis von Hilfen gem. § 27 SGB VIII zu offenen Angeboten gem. §§ 11, 13, 16 SGB VIII**: sofern ein offenes Angebot einen Bedarf befriedigt, der zugleich auch einen Hilfeanspruch nach § 27 SGB VIII auslöst, geht der Hilfeanspruch nach § 27 SGB VIII unter; dies ist letztlich auch Folge des Faktizitätsgrundsatzes (s.o.).

C. Sozialpädagogische Strukturprinzipien

I. Prävention

Jugendhilfe soll präventiv sein; wartet nicht, bis sich Problemlagen bereits verfestigt haben, sondern organisiert und bietet Hilfen und Unterstützung schon im **Vorfeld**; kümmert sich um einen **niedrigschwelligen** Zugang.

Siehe insbesondere die offenen Angebote, §§ 11, 13, 16 SGB VIII; dagegen in der Praxis die zuweilen abschreckend organisierten HZE gem. §§ 27 ff. SGB VIII

II. Pluralität, Regionalisierung, Institutionelle Subsidiarität

Angesichts einer Pluralisierung der Lebenslagen muss Jugendhilfe selbst plural ausgerichtet sein, weil sie sonst ihren Angebotscharakter verliert. Sie muss **regional** und **dezentral** und **vorrangig staatsfern**, also **möglichst durch die freie Jugendhilfe** organisiert sein, um den Betroffenen nicht als äußere Macht zu erscheinen.

Dies zeigt sich insbesondere an den §§ 3, 4 SGB VIII

III. Alltags-, Lebenswelt- und Sozialraumorientierung

Die Menschen im modernen Kapitalismus haben Probleme mit sich und ihren Kindern nicht im luftleeren Raum, sondern in ihrem Alltag und Beruf, ihrer Freizeit, ihrem Privatleben, in ihrem Stadtviertel und in ihrer Community. Will Jugendhilfe wirksam sein, muss sie den **Menschen für ihr Leben Angebote statt abstrakter Vorhaltungen machen**. Eine schwierige Aufgabe! Denn der pädagogische Inhalt der Sozialen Arbeit besteht eigentlich in der Zumutung, den **kapitalistischen Alltag auszuhalten und dabei anständig** zu bleiben. Weil diese Perspektive ziemlich unattraktiv ist, zieht moderne Soziale Arbeit einen Schluss: sie muss ihre **sittlichen Botschaften als Angebote** präsentieren, um ihr Klientel zu erreichen und Verhaltensänderungen erzielen.

Diese Ausrichtung zeigt sich etwa in §§ 11, 16 SGB VIII: „offener Jugendarbeit“, „Gemeinwesenorientierung“, „Nachbarschaftshilfe“; oder in § 27 Abs. 1 SGB VIII, wo das „engere soziale Umfeld einbezogen werden soll“, oder in den §§ 31 und 34, in denen vom „Alltag“ der Betroffenen die Rede ist.

IV. Integration, Partizipation und Wahlmöglichkeiten

Akzeptanz und **Mitwirkungsbereitschaft** sind einfacher zu erringen, wenn man die Betroffenen einbindet und dabei ihren **Eigensinn anerkennt**. Also wird den Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, mitzuzuscheiden: darüber, welche Einrichtung die Hilfe durchführen soll und wie die erzieherische Grundrichtung beschaffen sein soll; schließlich finden sie sich in einem Hilfeprozess wieder, bei dem sie selber an der Aushandlung über Art und Maß der Hilfe teilnehmen können; die **Letztentscheidung bleibt aber beim Jugendamt**; ggf. müssen die Betroffenen beim Verwaltungsgericht klagen.

Wunsch- und Wahlrecht, § 5 SGB VIII, Grundrichtung der Erziehung, § 9 SGB VIII, Hilfeplan, § 36 SGB VIII.

Studienkarte 3: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8a SGB VIII

A. Begriff und Übersicht

Es handelt sich um die **Konkretisierung von Verfahrensschritten**, die aus dem **staatlichen Wächteramt** folgen. Dabei wird die ohnehin bestehende **Amtsermittlungspflicht, § 20 SGB X** auf **Vorermittlungen vorverlagert**, soweit **gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung** vorliegen. Der Gesetzgeber ist hier 2005 mit dem sog. „KICK“ tätig geworden, weil erstens **spektakuläre Fälle von Kindeswohlgefährdungen** in der Öffentlichkeit breit diskutiert wurden, weil zweitens **Jugendämter in der Praxis zu lange mit Hilfeangeboten gewartet** haben. Und schließlich ist drittens nicht zu vergessen, dass die **Vernachlässigung, Verwahrlosung und Misshandlung** von Kindern, Jugendlichen immer **größeren Umfang** einnimmt.

Kein Wunder: **zunehmende Verarmung** durch sinkende Löhne und Absenkung des Sozialleistungsniveaus einerseits sowie andererseits die schlechte Gewohnheit der Leute, ihr privates **Glück zu suchen** und sich dabei **wechselseitig ihre Misere vorzuwerfen**, fordern ihren **Preis**. So wird die Lebenslage der modernen Armut verwaltet und auf die Leute – im Namen ihrer Kinder – aufgepasst. Die Suche nach objektiven Gründen für Armut, Not und Verwahrlosung ist demgegenüber – auch in der Sozialen Arbeit – aus der Mode gekommen.

Festzuhalten ist, dass § 8a SGB VIII selbst nur wenig materielle Regelungen enthält, es handelt sich im Wesentlichen um eine Sortierung des Verfahrens von der Vermutung einer Gefahrenlage bis zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr einschließlich möglicher Hilfen. Die maßgeblichen Wertungen waren allerdings bereits nach alter Rechtslage (§§ 20 SGB X, § 50 Abs. 3 SGB VIII a.F.) gültig.

B. Verfahrensablauf

I. Erster Schritt: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung müssen vorliegen (Abs. 1)

- a) Erforderlich ist eine **prognostische Einschätzung**, ob objektiv eine KWG vorliegt, die man subjektiv für möglich und wahrscheinlich hält. Insoweit handelt es sich um das aus dem Polizeirecht bekannte Institut einer qualifizierten („gewichtige“) **Gefahrerforschung**: es bedarf weiterer Ermittlung, um festzustellen, ob eine KWG iSd § 1666 BGB vorliegt.
- aa) Hierfür ist auf den Begriff des § 1666 BGB abzustellen: „Eine **gegenwärtige**, oder zumindest unmittelbar bevorstehende **Gefahr** für die Kindesentwicklung muss abzusehen sein, die bei ihrer Fortdauer eine **erhebliche Schädigung** des **körperlichen, geistigen** oder **seelischen Wohls des Kindes** mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (Ständige Rspr. des BGH)
- bb) **Maßstab für den Grad der Wahrscheinlichkeit**: eine durchschnittlich sorgfältige Fachkraft muss zu der Einschätzung kommen, dass eine **zureichende Wahrscheinlichkeit einer KWG** besteht. Anders gesagt: es bedarf einer **fachlich begründeten Vermutung einer KWG**.

b) Einzelne Fälle von gewichtigen Anhaltspunkten (keineswegs abschließend)

äußeres Erscheinungsbild	Verhalten des Kindes	Verhalten der Erziehungsperson	Wohnsituation	soziale Lage Kind	ökon./soziale Lage Familie
<ul style="list-style-type: none"> – erhebliche Verletzungen, typischerweise durch Gewaltanwendung hervorgerufen – starke Unterernährung – desolante Körperhygiene (Schmutz- und Kotreste, Ungeziefer) – witterungsunangemessene Kleidung – Verwahrlosung 	<ul style="list-style-type: none"> – Völlige Distanzlosigkeit/Aggressivität/Unangemessenheit – Selbst-/Fremdgefährdung – Äußerungen deuten auf Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung – Eindruck von Drogen-/Alkoholkonsum 	<ul style="list-style-type: none"> – Gewalt zwischen ihnen oder ggü Kind – Massive verbale ausfälle u. Beschimpfungen d. Kindes – Verweigerung v. Krankenbehandlung – Alleine lassen oder bei ungeeigneter Personen – Exzessiver Drogen/Alkoholkonsum – Verrohung – Verwahrlosung – Sexualisierung 	<ul style="list-style-type: none"> – Obdachlosigkeit – Vermüllung – Gefahren durch Strom, Gegenstände – zu kleiner Wohnraum – fehlende Heizung – Fehlen jeglichen Spielzeugs 	<ul style="list-style-type: none"> – Isolation des Kindes – Belagerung des Kindes – fehlende Tag-/Nachtstruktur 	<ul style="list-style-type: none"> – Armut und Not – Überschuldung – Isolation der Familie

c) Viele dieser Problemlagen begründen sicher auch eine manifeste, bereits bestehende Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB. Hier kommt es jedoch auf die prognostische Einschätzung an.

d) Es ist unerheblich, woher die Kenntnis des JA stammt (Nachbarn, Lehrer, Erzieher...); es ist aber durchaus abzugrenzen gegen bloße Verdächtigungen ‚in’s Blaue hinein‘ – häufig bei anonymen Meldungen an das JA.

2. Zweiter Schritt: Abschätzung des Gefährdungsrisikos (Abs. 1)

Es muss eine fachlich korrekte Analyse der Gefahrenlage vorgenommen werden. Die „Fachkräfte“ sind die ASD-Fachkräfte des JA. Grundsätzlich müssen die Personensorgeberechtigten an dieser Analyse beteiligt werden, dies ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Schutz des Kindes in Frage gestellt wird. Dieser Schritt ist also wie ein „Hilfeplan vor dem Hilfeplan“. **„Hausbesuch“**, wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich.

3. Dritter Schritt: Entscheidung über weiteres Vorgehen (Abs. 2)

- a) **entweder: Anbieten von HZE gem. §§ 27 ff. SGB VIII**, soweit geeignet und notwendig und die Personensorgeberechtigten **kooperieren**.

Fortgang: Prüfung von Voraussetzungen und Rechtsfolge der §§ 27 ff. SGB VIII.

- b) **oder: Anrufung des FamG**, wenn das JA dessen Tätigwerden für erforderlich hält, **weil die Personensorgeberechtigten nicht kooperieren; insbesondere** wenn es vom Vorliegen einer **KWG überzeugt** ist. Anders als bei den sonstigen Bestimmungen handelt es sich hier um eine **eigenständige Rechtsgrundlage zur Information des FamG** durch das JA. Ein Verzicht auf die Anrufung des Familiengerichtes kommt nur in Betracht, wenn das JA davon ausgeht, dass entweder keine Gefahr oder kein hinreichender Gefahrenverdacht vorliegt oder wenn es der Überzeugung ist, dass eine bestehende Gefahr bzw. –verdacht durch die Gewährung von Leistungen (HZE) abgewendet werden kann.

Fortgang: Prüfung insbesondere von § 1666 BGB, möglicherweise auch weiterer familienrechtlicher Regelungen

- c) **oder: Inobhutnahme**, soweit dringende Gefahr für Kindeswohl besteht.

Fortgang: Prüfung von § 42 SGB VIII.

- d) **oder: Beendung des Verfahrens** ohne weitere Entscheidung, wenn sich zeigt, dass objektiv keine Gefahr vorliegt, oder die Eltern ohne Hilfe und Eingriffe die Gefahr abwenden können.

4. Standort in der Falllösung

Da § 8a SGB VIII Voraussetzungen und Rechtsfolge mehrerer Normen betrifft, gibt es keinen für alle Fallgestaltungen geltenden allgemeinen Standort. Es empfiehlt sich gedanklich zuerst sowohl Eingriffe wie Leistungen zu prüfen, um dann zu entscheiden, wo § 8a eingeflochten wird. Erst dann sollte die Reinschrift erfolgen.

- a) PSB sind offenkundig kooperationsbereit, wollen Hilfe und Hilfe ist auch geeignetes Mittel zur Abwendung der Gefahr – kein Raum für § 8a SGB VIII. Schwerpunkt und 1. Prüfungspunkt: Voraussetzungen und Rechtsfolge jugendhilferechtlicher Anspruchsnormen; ggf. im Nachgang 2. § 8a und 3. familienrechtliche Regelungen, wenn Eltern zwar willens, aber überfordert sind.
- b) PSB sind nicht kooperationsbereit, lassen sich aber vielleicht gewinnen und Hilfe wäre auch geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr – Schwerpunkt und 1. Prüfungspunkt jugendhilferechtliche Anspruchsnormen, ggf. mit Problem bei der Akzeptanz der Hilfe. § 8a SGB VIII sollte 2. danach und zur Überleitung zu den – 3. – familienrechtlichen Regelungen geprüft werden.
- c) PSB sind nicht kooperationsbereit und Sie sehen keine Chance, sie zu gewinnen – 1. Prüfungspunkt ist § 8a Abs.2 SGB VIII, ggf. Abgrenzung zu § 42 SGB VIII, gefolgt von 2. familienrechtlichen Eingriffen insbesondere durch § 1666 BGB (dann meist auch Schwerpunkt), und 3. jugendhilferechtlichen Ansprüchen zur Absicherung familiengerichtlicher Regelungen und Auflagen.
- d) PSB sind nicht kooperationsbereit, keine Chance, sie zu gewinnen und *dringende* Gefahr – 1. Prüfungspunkt ist § 8a SGB VIII gefolgt von 2. Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII (dann meist auch Schwerpunkt). 3. Familiengerichtliche Eingriffe zur Legitimierung der Inobhutnahme, oder längerfristig: Auflagen. 4. Ggf. längerfristig: jugendhilferechtliche Ansprüche.

Merke: Es nützt nichts, diese Fallgestaltungen auswendig zu lernen, es sind nur Beispiele. Kein Schema kann einen klaren Gedankengang und eine darauf fußende Gliederung ersetzen!

C. Zusammenarbeit mit freien Trägern und weiteren öffentlichen Stellen, § 8a Abs. 3 u. 4 SGB VIII

I. Freie Träger, § 8a Abs. 4 SGB VIII

Da sich das SGB VIII mit seinen Verpflichtungen nur an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, also die Jugendämter richtet (§ 3 Abs. 2 S. 2 SGB VIII), können die freien Träger nur auf Basis freiwilliger Vereinbarungen in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung einbezogen werden. § 8a Abs.4 SGB VIII regelt im Detail, die Anforderung an den Inhalt dieser Vereinbarungen und die damit verbundenen Verpflichtungen für die Einrichtungen. Sie ähneln denjenigen der Jugendämter. Darüber hinaus müssen in den Vereinbarungen Informationspflichten gegenüber dem Jugendamt geschaffen werden, für den Fall, dass die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass sich private und gemeinnützige Träger als Informationszuträger für staatliche Stellen dienstbar machen.

II. Weitere öffentliche Stellen, § 8a Abs. 3 SGB VIII

Die Norm begründet eine **Informationspflicht** an **andere Sozialleistungsträger** (§§ 18-29 SGB I), die **Gesundheitsämter** und die **Polizei** unter den Voraussetzungen, unter denen sonst auch die Einschaltung des FamG (Abs. 3) erfolgen müsste. Außerdem soll bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme dieser Stellen hingewirkt werden.

III. Datenschutz

Beide Bestimmungen gelten nur im Rahmen der bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 ff. SGB VIII, 35 SGB I, 67 ff. SGB X). Die Frage, welche Informationen hier von wem an wen zu welchem Zweck weitergegeben werden dürfen, kann in der Praxis erhebliche Zweifel aufwerfen.

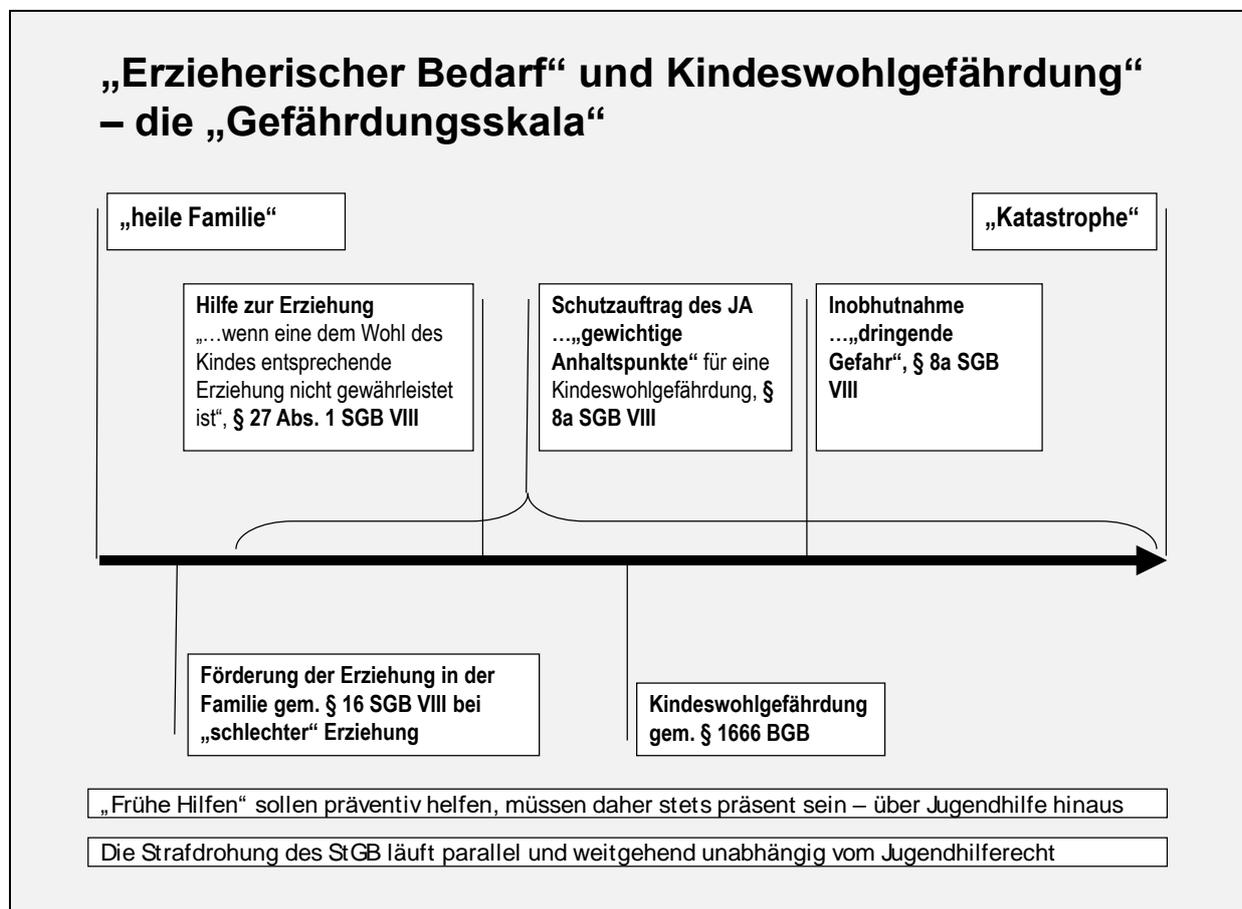
Studienkarte 4: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Eingriffe und Leistungen im Jugendhilferecht – die Gefährdungsskala

A. Begriff

Jugendhilfe geht von dem **Faktum** aus, dass die **Wirklichkeit der Erziehung** im modernen Kapitalismus **nicht dem normativen Bild einer gelingenden Erziehung** entspricht, wie es in Art. 6 GG gezeichnet wird. **Familien scheitern** in erheblichem Umfang an der Aufgabe, eine „eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) herzustellen und zu gewährleisten. Die **erste, traditionelle Bezugnahme des Staates** auf diesen Umstand ist die Einhegung dysfunktionaler Erziehung durch Beschränkung und Regelung elterlicher Sorge, also durch **familiengerichtliche Eingriffe**. **Wichtigste Eingriffsgrundlage ist § 1666 BGB**. Die **zweite, moderne Bezugnahme des Staates** auf diesen Umstand ist die sozialpädagogisch/sozialarbeiterische Einwirkung auf die Eltern und ihre Kinder durch Hilfe, Beratung und Therapie, also durch **jugendhilferechtliche Leistungen**. **Wichtigste Anspruchsgrundlage ist § 27 SGB VIII**. Eingriffe und Leistungen sind also keineswegs wesensverschieden, sondern ergänzen sich, wie sich bereits in §§ 1666, 1666a BGB zeigt, die sich explizit auf einzelne Hilfen zur Erziehung und die „öffentlichen Hilfen“ der §§ 27 ff. SGB VIII beziehen. Umgekehrt macht § 8a Abs. 2 SGB VIII deutlich, dass die Hilfe des Jugendamtes stets auf den familiengerichtlichen Eingriff reflektiert, ihn gewissermaßen bei jeder Hilfe als Möglichkeit „mitdenkt“.

Die Leistungen des Jugendamtes und die Eingriffe des Familiengerichtes sind also inhaltlich aufeinander bezogen, folgen demselben Zweck, nämlich der Sicherung der „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“, die sich in die Wettbewerbsgesellschaft einfügt und ihr Glück sucht. Diese politische Zwecksetzung wird rechtlich ausgestaltet und sortiert durch das **Verhältnismäßigkeitsprinzip**, das als Verfassungsgrundsatz aus Art. 20 Abs. 3 GG folgt: Nur so viel Eingriff wie nötig, so wenig Eingriff wie möglich. Mit der Orientierung am Verhältnismäßigkeitsprinzip ist klargestellt, dass Hilfe und Eingriff demselben Zweck folgen, nur der Intensität der staatlichen Regelung nach verschieden sind. Dies erlaubt einen Umkehrschluss auf den **Charakter der Leistungen**: wenn sie den Eingriff überflüssig machen wollen, müssen sie selber eingreifenden Charakter haben: Leistungen, die dies vermögen, dürfen **die Eltern nicht einfach entlasten**, sondern müssen **die Eltern an ihre Erziehungsverantwortung erinnern** und sie darauf festlegen. Kurz gesagt: **Jugendhilfeleistungen sind fordernde Hilfen**.

B. Überblick: Handlungs- Leistungs- und Eingriffsschwellen von JA und FamG



Studienkarte 5: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Inobhutnahme - § 42 SGB VIII - Voraussetzungen

A. Begriff und Überblick

§ 42 Abs.1 S.1 Nr.2 SGB VIII regelt die Intervention durch das Jugendamt bei **dringender** Gefahr für das Wohl des Kindes. Im Unterschied zu § 8a Abs.3 SGB VIII, der die Intervention durch Anrufung des FamG regelt, dem Jugendamt also einen eigenständigen Eingriff ins Elternrecht nicht erlaubt, kann das Jugendamt selbst, ohne „Umweg“ über das Familiengericht auf Grundlage des § 42 Abs.1 SGB VIII selbst in das Elternrecht eingreifen. Dieses ist allerdings nur dann möglich, wenn die Gefährdungslage von besonderer Qualität, eben „dringend“ ist. Außerdem bedarf diese Form des Eingriffes entweder einer (vorherigen oder nachträglichen) Zustimmung der Eltern oder aber einer nachträglichen Legitimation des Familiengerichtes. Neben der Inobhutnahme auf eigene Veranlassung des Jugendamtes, gibt es Sonderformen der Inobhutnahme bei sog. „Selbstmeldern“ und bei unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen. Liegen die Voraussetzungen für eine Inobhutnahme vor, ist das **Jugendamt zur Inobhutnahme verpflichtet** (Rechtsfolge). Unterlässt das Jugendamt trotz Vorliegens der Voraussetzungen die Inobhutnahme, kann dieses straf- und zivilrechtliche (Haftung) Konsequenzen haben.

B. Voraussetzungen

I. Handeln des JA auf eigene Veranlassung

1. „Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen“

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung wird im Gesetz nicht weiter konkretisiert. Im Schrifttum und Rechtsprechung besteht jedoch Einigkeit darüber, dass der **Gefährdungsbegriff des § 42 SGB VIII dem des § 1666 BGB entspricht** (allerdings muss diese *dringend* sein – dazu sogleich). Danach ist eine Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB dann gegeben ist, wenn eine gegenwärtige, oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

2. „dringende Gefahr“ – Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist die Eilmaßnahme, die Anrufung des FamG nach § 8a Abs.2 SGB VIII ist die Standardmaßnahme

Eine Gefahr ist dann dringend, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen gefährden wird. Nicht erforderlich ist, dass die Schädigung unmittelbar bevorsteht. An die Wahrscheinlichkeit sind jedoch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit umso größere Anforderungen zu stellen, je geringer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Umgekehrt gilt: je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. Ein geringeres Schadensrisiko („Ob“) wird dabei durch eine höhere Schadensintensität („Wie“) kompensiert (vgl. dazu: BVerwGE 47, 31 ff.). Das Attribut „dringend“ stellt mit der weiteren Voraussetzung, dass eine „familiengerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden kann“, den entscheidenden Unterschied zu § 8a Abs.2 SGB VIII dar. § 8a Abs.2 SGB VIII (Anrufung des Familiengerichtes) kann man daher als „Standardmaßnahme“, § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) kann man als Eilmaßnahme bezeichnen.

3. „die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitige eingeholt werden kann“

§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 verdeutlicht, dass eine Inobhutnahme gegen den Willen der Eltern nur „Eilfall“ zulässig ist. Ob ein „Eilfall“ vorliegt oder nicht, ist in Abhängigkeit von Ausmaß der Gefährdung und von der Zeit, innerhalb derer eine Entscheidung des Familiengerichtes erwartet werden kann, zu entscheiden. Kann die Kindeswohlgefährdung durch die Standardmaßnahme nach § 8a Abs.2 SGB VIII abgewendet werden, ist nach dieser Vorschrift zu verfahren.

II. Kinder oder Jugendlicher „bittet“ um Inobhutnahme - Selbstmelder

Einen Sonderfall einer „dringenden Gefahr“ stellt § 42 Abs.1 S.1 Nr.1 SGB VIII dar. Danach ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kinder oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet. Die Bitte des Kindes oder Jugendlichen wird als Indiz für eine dringende Gefahr gewertet und als Gefahrenverdacht wie eine sicher festgestellte dringende Gefahr gewertet. Die Bitte des Kindes muss nicht ausdrücklich auf „Inobhutnahme“ gerichtet sein. Es reicht aus, wenn das Kind zum Ausdruck bringt, dass es Schutz und Obhut sucht. Ggf. muss das Gemeinte durch Befragung und Recherche ermittelt werden (vgl. § 20 SGB X).

III. Minderjährige unbegleitete ausländische Kinder in Obhut zu nehmen

Einen weiteren Sonderfall stellt § 42 Abs.1 S.1 Nr.3 SGB VIII dar, der das Jugendamt verpflichtet, unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn sich deren Personensorge- oder Erziehungsrechte nicht im Inland aufhalten.

Studienkarte 6: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Inobhutnahme - § 42 SGB VIII – Rechtsfolge

A. Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform

§ 42 Abs.1 S.2 SGB VIII umfasst die Befugnis, das in Obhut genommene Kind bei einer der genannten Stellen unterzubringen.

B. Personensorge und Berücksichtigung des Elternwillens

Nach erfolgter Inobhutnahme übt das Jugendamt Personensorge aus, ist vertretungsberechtigt (§ 42 Abs.2 S.4 SGB VIII) und stellt den notwendigen Unterhalt sowie die Krankenhilfe sicher (§ 42 Abs.2 S.3 SGB VIII). Bei der Ausübung der Personensorge berücksichtigt das JA den mutmaßlichen Willen der Eltern (§ 42 Abs.2 S.4).

C. Situationsklärung

Während der Inobhutnahme hat das Jugendamt die Situation zusammen mit dem Kind oder Jugendlichen zu klären (§ 42 Abs.2 S.1) und Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen aufzeigen. Dem Kinder oder Jugendlichen ist Gelegenheit zu geben eine Vertrauensperson zu benachrichtigen.

D. Unterrichtung der Personensorgeberechtigten oder Anrufung des Familiengerichtes

§ 42 Abs.1 SGB VIII erlaubt dem Jugendamt einen unmittelbaren Eingriff ins Elternrecht ohne **vorherige Entscheidung** des Familiengerichtes. Wie dargelegt (Studienkarte 15) stellt diese Regelung eine Ausnahme vom allgemeinen Prinzip, wonach ein Eingriff in die elterliche Sorge grundsätzlich nur durch das Familiengericht (§ 1666 BGB) erfolgen darf, dar. Diese Ausnahme wird durch die Dringlichkeit der Gefahr gerechtfertigt. Das Elternrecht findet in § 42 SGB VIII Abs.3 Berücksichtigung: Entweder durch nachträgliche Beteiligung und Genehmigung der Inobhutnahme durch die Eltern oder aber durch **nachträgliche Entscheidung** des Familiengerichtes. Im Einzelnen sind folgende Alternativen denkbar:

I. Eltern sind mit der Inobhutnahme einverstanden

Sind die Eltern mit der Inobhutnahme einverstanden, wird diese durch deren Einverständnis legitimiert. Gemeinsam mit den Eltern sind dann langfristige Hilfsperspektiven zu entwickeln. Es ist ein Hilfeplanverfahren einzuleiten (§ 42 Abs.3 S.5 SGB VIII). In Der Praxis gelingt eine „Überzeugung“ der Eltern hin zu einem Einverständnis häufig durch das Aufzeigen der Alternative, der Unterrichtung des Familiengerichtes.

II. Eltern sind mit der Inobhutnahme nicht einverstanden

Widersprechen die Eltern der Inobhutnahme werden folgende Varianten unterschieden:
Liegt

1. „keine Gefährdung des Wohls des Kindes“

vor oder sind die

2. „Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage Gefährdung abzuwenden“

ist das Kind oder der Jugendliche an den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben. Andernfalls ist eine

3. „Entscheidung des Familiengerichtes über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes“ herbeizuführen.

III. Eltern sind nicht erreichbar

Hier ist ebenfalls eine Entscheidung des Familiengerichtes erforderlich (§ 42 Abs.3 S.3 SGB VIII).

E. Pflicht zur Bestellung eines Vormundes bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

Minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen ist durch das Jugendamt die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen (§ 42 Abs.3 S.4 SGB VIII). Der „Antrag“ ist an das Familiengericht zu richten.

F. Ende der Inobhutnahme

Die Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen.

G. Freiheitsentziehende Maßnahmen und unmittelbarer Zwang

§ 42 Abs.5 und Abs.6 SGB VIII regeln freiheitsentziehende Maßnahmen und die Anwendung unmittelbaren Zwanges. Sie sind nur bei Selbst- und Fremdgefährdung (Gefahr für Leib und Leben) zulässig.

Studienkarte 7: Offene Beratungs- und Förderungsangebote, §§ 16, 17, 18 SGB VIII

A. Begriff und Überblick

Das SGB VIII hat den Präventionsgedanken gegenüber dem bis 1991 geltenden JWG gestärkt: „Hilfe statt Eingriff“ lautete die Devise. Diese Überlegung kommt in den §§ 16-18 SGB VIII besonders zum Tragen, da diese Leistungen offen angeboten werden und vergleichsweise geringe und sehr dehnbare Tatbestandsvoraussetzungen aufweisen: Im Grunde genügt jedes nicht ganz unerhebliches Beziehungsproblem in der Familie, um einen Leistungsanspruch auszulösen. Zugleich erfolgt keine individualisierte Bedarfsprüfung. Beides zusammen entspricht dem Gebot, dass gerade präventive Hilfen niedrigschwellig ausgestaltet werden müssen, damit sie von den Betroffenen auch in Anspruch genommen werden. Auf der anderen Seite heißt dies aber auch, dass die §§ 16-18 alle relativ unverbindlich sind: der Verpflichtungsgrad dieser Normen ist – insbesondere im Verhältnis zu den jugendhilferechtlichen Individualleistung der Hilfe zur Erziehung – relativ gering.

B. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, § 16 SGB VIII

I. Voraussetzungen

1. Personenkreis

Mütter und Väter, jeweils schon künftige, sowie **andere Erziehungsberechtigte** und **junge Menschen** (§ 16 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Z.T. wird darüber hinaus vertreten, dass alle Formen auch familienähnlichen Zusammenlebens zur Anspruchsinhaberschaft führen (Wiesner/Struck, § 16 Rdnr. 5).

2. Sachliche Voraussetzungen

- a) **Erziehungsverantwortung** wird aktuell oder mit gewisser Wahrscheinlichkeit künftig **nicht optimal wahrgenommen** (Umkehrschluss aus § 16 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) und/oder
- b) **Konfliktsituationen** werden (auch) **gewaltsam** gelöst, bzw. es besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass dies zukünftig der Fall sein wird (Umkehrschluss aus § 16 Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

II. Rechtsfolge

1. Leistungen und Angebote

- a) der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 Abs. 1 S. 1 SGB VIII) als **Oberbegriff** und insbesondere (also nicht abschließend):
- b) Angebote der Familienbildung (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Dies können sein: Die **Organisation** von allen durch **Bildung**, also durch kognitive Prozesse vermittelte **Erkenntnisse und Fähigkeiten im Zusammenhang mit familiären Lebens**; die Unterstützung von **Selbst- und Nachbarschaftshilfe**; **Alltagsbewältigung**. Weiter wird ausdrücklich genannt die Vorbereitung auf das Zusammenleben mit Kindern, was einschließt, dass hier Leistungen **schon vor der Geburt von Kindern** in Anspruch genommen werden können (Beispiel STEEP);
- c) **Beratung** zu allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Dies sind offene Angebote, die z.B. von **Beratungsstellen in freier Trägerschaft**, aber z.B. auch durch eine **Sprechstunde des ASD** abgedeckt werden können. Es handelt sich also anders als bei der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII **nicht um eine einzelfallorientierte Beratung**.
- d) **Familienfreizeiten und Erholungsangebote** (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Dies sind **ausnahmsweise Entlastungsangebote** für Familien, bei denen der Gesetzgeber schon damit rechnet, dass sie **notorisch be- (also über-)lastet** sind: Sozial schwache Familien, die aus ihrer bedrückenden Lebenssituation zeitweise herausgeführt werden müssen, damit sie nicht jede familiäre Perspektive verlieren.

2. Sozialräumliche Hilfen

Wegen des offenen Charakters der Vorschrift werden niedrigschwellige sozialräumliche Hilfen – neben den §§ 11 und 13 – zumeist auf § 16 SGB VIII gestützt. Hier ist eine verbindliche Regelung eines Einzelfalls nicht verlangt und so können Hilfen, die mehr in das Feld hineinwirken und die unkompliziert gewährt werden sollen, zutreffend nach § 16 SGB VIII organisiert und finanziert werden. Problematisch ist es allerdings, wenn der öffentliche Träger Hilfen, die von ihrer Intensität her eigentlich zum Bereich des § 27 SGB VIII gehören, über § 16 SGB VIII finanziert; denn damit umgeht er die rechtliche Notwendigkeit, diese Hilfen auch bedarfsdeckend durch das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis zu finanzieren. Siehe auch SK HZE, Rechtsfolge I

3. Verpflichtungsgrad

Es handelt sich um eine Rechtsgrundlage, die zwar eine objektiv-rechtliche Verpflichtung beinhaltet, vom Bürger jedoch nicht erzwungen werden kann. Es fehlt das subjektiv-öffentliche Recht, dass für eine Klage vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre. Teilweise wird zumindest ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Bescheidung angenommen.

C. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, § 17 SGB VIII

I. Voraussetzungen

1. Personenkreis

- a) **Mütter und Väter**,

- b) die **Inhaber des elterlichen Sorgerechtes** sind und/oder
- c) **tatsächlich** (also faktisch) für ein Kind/einen Jugendlichen **sorgen**.

2. Sachliche Voraussetzungen

- a) partnerschaftliches **Zusammenleben in der Familie existiert nicht oder läuft schlecht** (Umkehrschluss aus § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII) und/oder
- b) **Konflikte und Krisen werden in der Familie nicht, oder nicht gut bewältigt** (Umkehrschluss aus § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII) und/oder
- c) die Eltern haben sich **getrennt**, bzw. haben sich **scheiden lassen und es fehlt an Bedingungen zur Wahrnehmung der Elternverantwortung** (Umkehrschluss aus § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB VIII).

II. Rechtsfolge

1. Leistungen und Angebote

- a) **Partnerschaftskonfliktberatung als offenes Angebot**. Dies kann durch eine Beratungsstelle in freier Trägerschaft, oder in Trägerschaft des Jugendamtes passieren. Von § 28 SGB VIII unterscheidet sich die Partnerschaftskonfliktberatung dadurch, dass noch nicht Erziehungsunvermögen oder ähnliche Auffälligkeiten zu bearbeiten sind. Dies ist freilich in der Praxis kaum trennscharf voneinander abzugrenzen. Daher leisten Erziehungsberatungsstellen häufig Beratung nach beiden Vorschriften.
- b) **Im Falle von Trennung und Scheidung**: Unterstützung und Beratung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung. Hier unterstützt das SGB VIII unmittelbar die familienrechtlich vorgegebenen Wertungen, die etwa in § 1671 BGB die Einvernehmlichkeit der Sorgerechtsfrage favorisieren und die auch verfahrensrechtlich umgesetzt sind (vgl. §§ 52, 52a FGG). Schließlich sollen die FamG das zuständige Jugendamt gem. § 17 Abs. 3 SGB VIII iVm § 622 Abs. 2 S. 1 ZPO auch darüber unterrichten, dass ein Antrag auf Ehescheidung gestellt ist, damit das JA von sich aus auf die Eltern zugehen kann, um die Unterstützung anzubieten.

2. Verpflichtungsgrad

Die Anspruchsinhaber haben einen **einklagbaren Anspruch** (subjektiv-öffentliches Recht) auf die Leistung, die freilich ihrem Inhalt nach nur schwer bestimmbar ist. Im Ergebnis wird man sagen können, dass die Berechtigten den öffentlichen Jugendhilfeträger zur Vorhaltung eines auch zugänglichen Leistungsangebotes verpflichten können, sofern dieses Angebot nicht ohnehin bereits besteht.

D. Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts, § 18 SGB VIII

I. Voraussetzungen

1. Personenkreis

- a) **allein erziehende (also tatsächlich sorgende) Mütter und Väter** – unabhängig davon, ob sie das Sorgerecht inne haben (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB VIII)
 - aa) bei der Ausübung der Personensorge (§§ 1626 ff., 1671 ff. BGB)
 - bb) bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes (§§ 1601 ff. BGB)
 - cc) bei der Geltendmachung von Unterhaltersatzansprüchen (UVG, Waisenrenten, Sozialhilfe)
- b) **Mütter und Väter** hinsichtlich der Abgabe von Sorgeerklärungen gem. § 1626a SGB BGB, § 18 Abs. 2 SGB VIII
- c) Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Umgangsberechtigte bei der Ausübung ihrer Umgangsrechte gem. §§ 1684, 1685 BGB, § 18 Abs. 3 S. 1-3 SGB VIII
- d) Junge Volljährige unter 21 Jahren bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, § 18 Abs. 4 SGB VIII

2. Sachliche Voraussetzungen

Weitere sachliche Voraussetzungen kennt die Norm nicht.

II. Rechtsfolge

1. Leistungen und Angebote

Beratung und Unterstützung in all den o.g. Fragen. Dies kann insbesondere auch die Gewährleistung eines **begleiteten Umgangs** sein, der durch eine Regelung des FamG nach § 1684 BGB erforderlich wird, wenn die Eltern ansonsten nicht in der Lage sind, diesen Umgang zu gewährleisten.

2. Verpflichtungsgrad

Die Anspruchsinhaber haben einen **einklagbaren Anspruch** (subjektiv-öffentliches Recht) auf die Leistung, die wie bei § 17 SGB VIII nur schwer bestimmbar ist. Auch hier hat der Berechtigten einen Anspruch auf Vorhaltung eines auch zugänglichen Leistungsangebotes.

Studienkarte 8: Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter Kinder („Mutter-Kind-Einrichtung“) §§ 19 SGB VIII

A. Begriff und Überblick

Nach § 19 Abs.1 S.1 SGB VIII haben Mütter oder Väter, die allein für ein Kind zu sorgen haben oder sorgen, einen Anspruch („sollen“) auf Betreuung in einer geeigneten Wohnform gemeinsam mit Ihrem Kind, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes bedürfen. Das klassische, tradierte Hilfsangebot dieser Hilfeart ist die sog. **Mutter-Kind-Einrichtung**, bei der eine gemeinsame Betreuung von Mutter und Kind(ern) in einer stationären Einrichtung erfolgt. In der Regel handelt es sich um jüngere Mütter, z.T. auch um behinderte und/oder suchtkranke Mütter, die neben der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes sowie persönlichen Hilfen auch Hilfen zur schulischen und beruflichen Bildung benötigen. Insbesondere werden durch Sicherstellung der Kinderbetreuung entsprechende Freiräume für Schul- und Berufsausbildung geschaffen. Im Vordergrund der Hilfen steht bei § 19 SGB VIII die „Qualifizierung“ der Eltern, vor allem der Mutter für diese Rolle. Neben Fragen der eigenen Persönlichkeitsbildung, der Ausbildung eines entsprechenden Rollenverständnisses und Verantwortungsbewusstseins gehört dazu auch die Befähigung zu wirtschaftlicher Eigenverantwortung, also Schul- und Ausbildung.

B. Prüfungsfolge

I. Voraussetzungen: § 19 SGB VIII

1. „...Mütter oder Väter...“

Die Hilfe richtet sich an Mütter und Väter. Faktisch sind es ganz überwiegend Mütter die in entsprechenden Wohnformen betreut werden. Väter sind nur die Väter im Rechtssinne (§§ 1591 ff. BGB). § 19 SGB VIII enthält für die Mütter oder Väter keine Altersgrenze. Es können daher auch ältere, selbst über 27-jährige Eltern (vgl. § 7 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII - <27 Jahre = junger Mensch) betreut werden.

2. „...allein für ein Kind (...) zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen...“

Entscheidend ist, dass *faktisch* für ein Kind gesorgt wird. Auf die sorgerechtliche Situation im Sinne des BGB kommt es nicht an. Dies ist dann wichtig, wenn es z.B. zu Beschränkungen beim Sorgerecht gekommen ist oder wenn sich das Hilfsangebot an einen Vater richtet, der kein Sorgerecht hat.

3. „...unter sechs Jahren...“

Mindestens ein Kind muss unter sechs sein. Weitere, ältere Kinder sind „unschädlich“. Die Hilfe schließt auch deren Betreuung mit ein (§ 19 Abs.2 SGB VIII).

4. und die „...aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege des Kindes bedürfen...“

§ 19 SGB VIII rekurriert auf die Lebenslage „alleinerziehend mit Kind“. Tritt zu dieser Lebenslage eine nicht abgeschlossene oder unzureichende Persönlichkeitsentwicklung hinzu, ergibt sich ein entsprechender Bedarf. Die Regelung gesteht ein, dass das Ideal der Elternverantwortung eine Vielzahl insbesondere junger Eltern überfordert und abstrakt kindeswohlgefährdend wirkt. Wenn die Persönlichkeitsentwicklung in der Weise „defizitär“ ist, dass *diese* Lebenslage, alleinerziehend mit Kind unter 6 Jahren nicht bewältigt werden kann, liegt diese Leistungsvoraussetzung vor. Das Tatbestandsmerkmal nimmt daher Maß an der Frage, ob der alleinerziehende Elternteil ohne diese Hilfe aktuell aber auch in Zukunft in der Lage sein wird, das Kind kindeswohlgerecht zu pflegen und zu erziehen. Nicht zufällig sind daher vor allem Jugendliche und junge Volljährige sowie behinderte Menschen (Mütter) primäre Zielgruppe der Hilfe.

5. Betreuung in der Wohnform bereits „vor der Geburt des Kindes“

Der Anspruch besteht bereits vor Geburt des Kindes.

II. Rechtsfolge

Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Anspruch („soll“) auf Betreuung in einer „geeigneten Wohnform“. Typischer Weise wird die Hilfe in stationärer Form erbracht. Die Regelung ist aber offen für andere Hilfsangebote, wie etwa auch die Betreuung von Müttern oder/und Vätern in betreuten Wohngemeinschaften, o.ä. In den vergangenen Jahren haben sich neben der klassischen „Mutter-Kind-Einrichtung“ zahlreiche weitere Angebote entwickelt. Zu neueren Angeboten gehören z.B. sog. „Phasenmodelle“, bei denen eine schrittweise Verselbstständigung erfolgt. Es gilt der Bedarfsdeckungsgrundsatz. Fachliche Eignung der Hilfe vorausgesetzt, kann jede Hilfe in einer entsprechenden Wohnform gewährt werden. Die Vorschrift ist eine Soll-Regelung. Es besteht daher ein sog. Regelrechtsanspruch. Die Hilfe kann daher nur bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall verweigert werden.

C. Abgrenzungsprobleme

Die Vorschrift wirft Abgrenzungsprobleme zu anderen Hilfearten auf. Sie bestehen insbesondere im Verhältnis zu § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung), § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige, § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche), § 53 SGB XII (Eingliederungshilfe für Behinderte Menschen), § 67 SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten). Einzelheiten zur Lösung dieser Abgrenzungsprobleme können hier nicht dargestellt werden. Entsteht Streit über die richtige Hilfeart, liegt diesem Streit oft das Interesse an Übertragung der Finanzverantwortung an einen anderen Träger zugrunde. Dieses Interesse kommt dann in einem Zuständigkeitsstreit zum Ausdruck. Diese Zuständigkeitsstreits lassen sich über **§ 43 SGB I** lösen, wonach der zuerst angegangene Leistungsträger die Leistung vorläufig erbringen muss. Wird ein Antrag auf vorläufige Leistungen gestellt, besteht ein **Rechtsanspruch** (ohne Antrag nur Ermessen) auf die **vorläufige Leistungen**.

Studienkarte 9: Ansprüche auf Kindertagesbetreuung, §§ 22 ff. SGB VIII

A. Begriff und Überblick

Für arbeitende Eltern ist es nicht selbstverständlich, dass ihre Kinder während ihrer berufsbedingten Abwesenheit betreut werden. Ausgangspunkt rechtlicher Regelung hierzu ist die Grundentscheidung des Art. 6 Abs. 2 GG, die Pflege und Erziehung von Kindern zur Privatsache zu erklären, die damit verbundenen Belastungen also nicht als gesellschaftliche Aufgabe zu tragen, sondern sie den Eltern aufzubürden. Mittlerweile hat sich jedoch die Erkenntnis durchgesetzt, dass dies von den Familien ohne weitere staatliche Initiative nicht erfüllbar ist: die „Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung“ ist als allgemeines familienpolitisches Problem anerkannt. Um sicherzustellen, dass die Menschen – insbesondere die Frauen – auch dann dem Arbeitsmarkt zu Gebote stehen, wenn sie Kinder haben, ringt sich die Politik dazu durch, Kindertagesbetreuung flächendeckend einzuführen.

Freilich bleiben auch hier die allgemeinen Widersprüche von Sozialleistungen bestehen:

1. Die Gründe, die die staatliche Leistung nötig machen, werden nicht kritisiert, sondern anerkannt.
2. Die Leistungen erfüllen ihren Zweck, die Voraussetzungen rentabler Erwerbsarbeit zu sichern, indem sie die auf sie angewiesenen entlasten; allerdings nicht so weit, wie es der Sache angemessen wäre, sondern nur bis zu einem gewissen Grad.
3. Dieser Grad bestimmt sich nach dem Verhältnis von „konsumtiven“ und „investiven“ Staatsausgaben: Insofern Kinderbetreuung praktisch als konsumtive Kost behandelt wird, ist dafür nie genügend Steuergeld da.
4. Daher fällt die Leistung für die Betroffenen stets knapp aus, nie großzügig, sondern kleinlich; Kinderbetreuung also mit fragwürdigen Personalschlüsseln und knappen Betreuungszeiten, mit abgearbeitetem und schlecht bezahltem Personal und Kostenbeiträgen, die am Rande der Erschwinglichkeit für die Berechtigten liegen.
5. Ansprüche auf Kindertagesbetreuung beenden daher nicht die Opfer, die den Familien abverlangt werden, sondern machen sie möglich – verbunden mit der „Freiheit“, einer Erwerbsarbeit nachzugehen.

B. Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung („Kinderkrippe“), oder in Kindertagespflege („Tagesmutter/Tagesvater“), § 24 Abs. 2 SGB VIII – U3 –

I. Anspruchsgrundlage

Nach dem Wortlaut sind die Kinder selbst (vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, also ihre sorgeberechtigten Eltern gem. § 1629 BGB) Inhaber eines echten Rechtsanspruchs. Der Anspruch wurde zum 01.08.2013 eingeführt. Seinem Inhalt nach wird er allerdings durch die hM in Literatur und Rspr. deutlich relativiert. Zuvor galt bereits seit 1992 der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (Ü3, siehe unten), zu dem auch die entsprechende Dogmatik entwickelt wurde, die nun auch auf Krippenplatz und Tagespflege (U3) übertragen wurde.

II. Voraussetzungen

1. „Kind“ iSd § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII als Anspruchsinhaber
2. Alter: vom ersten bis zum dritten Lebensjahr

III. Rechtsfolge

1. Tageseinrichtung (Kinderkrippe) oder Kindertagespflege (Tagesmutter/Tagesvater)

Nach § 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII darf der öffentliche Träger Plätze in Tageseinrichtungen (§ 22 Abs. 1 S. 1, § 22a SGB VIII) und Plätze in Kindertagespflege (§ 22 Abs. 1 S. 2, § 23 SGB VIII) alternativ anbieten (OVG Münster vom 14.08.2013, Az. 12 B 793/13). Dies ist insofern problematisch, als die qualitativen Anforderungen (Ausbildung des Personals und Betreuungsschlüssel) an professionell betriebene Krippen gemeinhin höher sind, als die von Kindertagespflegestellen, die eher im halbprofessionellen Bereich angesiedelt sind. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können also Kosten sparen, indem sie den Rechtsanspruch durch einen höheren Anteil von Tagespflegestellen als von Tageseinrichtungen erfüllen, was insgesamt zu Lasten der Betreuungsqualität geht.

2. Nachweis und Finanzierung eines Platzes

Nach hM ist nicht der Krippenplatz als solches geschuldet, sondern nur der **Nachweis dieses Platzes**. Dieser wird in aller Regel von freien/privatgewerblichen Trägern unterhalten, sodass auch die Finanzierung des Platzes sicherzustellen ist (sog. „**Verschaffungsanspruch**“). Allerdings beschränkt sich dieser Anspruch nur auf solche Plätze, die in der **Bedarfsplanung** der öffentlichen Träger als förderfähig vorgesehen sind; Kinder, bzw. deren Eltern, können also eine **Ausweitung des Angebotes nicht einklagen** (str.). Das Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII hilft hier nicht weiter, weil es sich ebenfalls nur auf bestehende Angebote bezieht und nicht auf zukünftige. Allerdings besteht nach der Rechtsprechung ein **Anspruch auf Kostenerstattung** für eine selbst organisierte, also „**selbstbeschaffte**“ **Tagesbetreuung**, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot durch den öffentlichen Träger nicht sichergestellt wird. Das BVerwG hat hier **§ 36a Abs. 3 SGB VIII analog** angewandt (BVerwG vom 12.09.2013, Az. 5 C 35.12). Daneben besteht möglicherweise ein Anspruch auf **Schadensersatz aus Amtspflichtverletzung** gem. § 839 BGB iVm Art. 34 GG (LG Leipzig, Urteile v. 02.02.2015 – nicht rechtskräftig). Die Eltern haben dabei nach Maßgabe des § 90 SGB VIII einen **Kostenbeitrag** zu leisten. In der Praxis werden diese Kostenbeiträge häufig nicht vom öffentlichen Jugendhilfeträger erhoben, sondern direkt durch die

freien/privatgewerblichen Träger geltend gemacht. Hier gibt es verschiedene Modelle des Verwaltungsverfahrens, in Hamburg etwa auch das Kita-Gutschein-System.

3. Inhalt, Umfang und Ort der Betreuung

Der öffentliche Träger hat nach Bundesrecht lediglich für eine nur allgemein bestimmte Qualität der Betreuung einzustehen: sie soll sich nach § 22a Abs. 1 SGB VIII an einem „pädagogischen Konzept“ orientieren und durch „geeignete Maßnahmen“ sichergestellt werden. Damit ist **weder ein bestimmter Betreuungsschlüssel** geschuldet, noch ist die **fachliche Qualifikation** des Personals zweifelsfrei geklärt: zwar ist in § 22a Abs. 2 SGB VIII von Fachkräften die Rede, aber das Fachkräftegebot des § 72 SGB VIII gilt unmittelbar nur hinsichtlich der Beschäftigten bei den öffentlichen Trägern, nicht jedoch hinsichtlich der Beschäftigten bei freien und privatgewerblichen Trägern. Eine ausdrückliche **zeitliche Mindestbetreuung findet sich im Gesetz nicht**; allerdings soll sich „das Angebot pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren“, § 22a Abs. 3 S. 1 SGB VIII. Dies bestimmt sich letztlich nach dem Bedarf im Einzelfall. Dies kann bedeuten, dass **im Falle einer ganztägigen Berufstätigkeit der Eltern auch eine ganztägige Betreuung** der Kinder geschuldet wird.

Dieser Gedanke schließt ein, dass der Krippenplatz möglichst **wohnortnah** vorhanden sein muss. Was darunter zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht konkret und ist eine Frage des Einzelfalls. Lit. und Rspr gehen im Großen und Ganzen davon aus, dass jedenfalls eine einfache Wegstrecke von insgesamt 30 Minuten (zu Fuß und mit öffentlichen Verkehrsmitteln) in einer Stadt nicht mehr zumutbar ist und deshalb ein solches Angebot nicht mehr bedarfsgerecht sein kann, 20 Minuten werden für zumutbar gehalten.

4. Landesrechtsvorbehalt

Weitere Bestimmungen zum Inhalt des Rechtsanspruchs finden sich in den Landesausführungsgesetzen zur Kindertagesbetreuung, die infolge des Landesrechtsvorbehalts in § 26 SGB VIII ergangen sind. Diese Landesgesetze sehen häufig Konkretisierungen unbestimmter Rechtsbegriffe des Bundesrechts vor, insbesondere was die zeitliche Dauer der Betreuung angeht. **Die Beurteilung eines konkreten Falles muss diese landesrechtlichen Vorgaben unbedingt beachten.** Wegen des Vorrangs bundesrechtlicher Vorgaben (Art. 31 GG) dürfen die Länder allerdings keine dem Bundesrecht zuwiderlaufenden Konkretisierungen vornehmen, die mit dem Bundesgesetz in Konflikt geraten und zu einem Nachteil der Berechtigten führen. Damit verbleibt es letztlich bei den Vorgaben des Bundesgesetzgebers.

C. Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung („Kindergarten“), § 24 Abs. 3 SGB VIII – Ü3 –

I. Anspruchsgrundlage

Auch hier handelt es sich nach dem Wortlaut um einen echten Rechtsanspruch, der allerdings seinem Inhalt nach relativiert wird. Historisch war es der **erste Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung** in (West-)Deutschland. Er geht auf eine Forderung des BVerfG in seiner zweiten Abtreibungs-Entscheidung (BVerfGE 88, 203-366) zurück und wurde 1992 Gesetz. Erst 1999 galt der Rechtsanspruch ohne Einschränkungen, bis dahin haben die Kommunen mehrmals Übergangsregelungen erreicht, mit denen sie ihre finanziellen Belastungen zu reduzieren suchten.

II. Voraussetzungen

1. „Kind“ iSd § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII als Anspruchsinhaber
2. **Alter: vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt**

III. Rechtsfolge

1. Tageseinrichtung (Kindergarten) und ggf. ergänzende/ersetzende Kindertagespflege (Tagesmutter)

Anders als bei Ü3 besteht hier keine Alternativität der Betreuungsart, sondern eine bedarfsabhängige Ergänzungspflicht (§ 24 Abs. 3 S. 3 SGB VIII).

2. Nachweis und Finanzierung eines Platzes

Es gilt im Grundsatz für Ü3 das gleiche wie für U3. Dies gilt insbesondere auch für die analoge Anwendung von § 36a Abs. 3 SGB VIII bei Selbstbeschaffung.

3. Inhalt, Umfang und Ort der Betreuung

Vgl. oben zu U3: keine konkreten Anforderungen an Betreuungsschlüssel und Wohnortnähe. Hinsichtlich des Umfangs der Betreuung existiert eine etwas schwächer ausgestalteten Verpflichtung zur Vorhaltung von Ganztagesplätzen (§ 24 Abs. 3 S. 2 SGB VIII).

4. Landesrechtsvorbehalt

Auch hier ist § 26 SGB VIII zu beachten.

D. Weitergehende Regelungen zur Kindertagesbetreuung

Alle weiteren Arten von Kindertagesbetreuung sind nicht als Rechtsanspruch, sondern als objektive Rechtsverpflichtungen bei entsprechendem Bedarf ausgestaltet. Es sind dies:

- **Kindertagesbetreuung** bei Kindern unter einem Jahr („U1“): § 24 Abs. 1 SGB VIII
- **Hortbetreuung** bei Kindern im schulpflichtigen Alter („Ü6“): § 24 Abs. 4 SGB VIII

Studienkarte 10: Hilfe zur Erziehung, §§ 27 ff. SGB VIII – Tatbestand

A. Begriff und Überblick

Hilfe zur Erziehung wird als **bedarfsabhängige Fürsorgeleistung** im Rahmen einer **komplexen Einzelfallprüfung** gewährt. Wenn die Familie die in sie gesetzten Erwartungen und Ansprüche auf Erziehung und Förderung des Nachwuchses nicht gewährleistet, wird erstens versucht, mit sozialpädagogischer Beratung und Therapie die Familie wieder in Stand zu setzen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Darüber hinaus wird auf Kinder und Jugendliche, bei denen die bürgerliche Sozialisation scheitert, sozialpädagogisch eingewirkt, auch als Vorstufe zur Jugendstrafe. Schließlich wird vermittelt, wie man einen Alltag aushält, der nicht besonders menschenfreundlich organisiert ist – mit mehr Verantwortung und Opferbereitschaft nämlich. Wenn die Eltern teilweise oder ganz ausfallen, wird deren Erziehungsleistung auch teilweise oder ganz ersetzt. All dies kann auch durch das FamG angeordnet werden, muss es aber nicht: im Grundsatz versteht sich das SGB VIII als Leistungsgesetz, das auf Freiwilligkeit beruht.

Wie stets im öffentlichen Recht müssen sämtliche Voraussetzungen vorliegen, damit eine Rechtsfolge bestimmt werden kann. Hierbei werden viele einzelne Tatbestandsvoraussetzungen, aber auch die Bestimmungen zur Rechtsfolge von Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich ausgelegt und sind daher umstritten. Probleme bereiten vor allem der Umgang mit den vom Gesetzgeber verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffen, die einerseits eine **umfassende Bedarfsdeckung** gewährleisten sollen, ohne **andererseits den Nachrang der Jugendhilfe** (§ 10 SGB VIII) auszuhebeln. Dabei ist heute allgemein anerkannt, dass das Jugendamt jedenfalls dann Hilfen zu gewähren hat, wenn ein erzieherischer Bedarf besteht, der anderweitig nicht gedeckt werden kann. Vgl. zum ganzen Komplex der Rechtsfolge die nachfolgende Studienkarte „HzE, §§ 27 ff. SGB VIII – Rechtsfolge“.

B. Prüfungsfolge (Teil 1)

I. Rechtsgrundlage: § 27 Abs. 1 SGB VIII

Die **Anspruchsqualität der Norm ist klar**, denn Tatbestand und Rechtsfolge sind nach den Anforderungen des BVerfG klar umrissen. Dies unterscheidet § 27 SGB VIII etwa von § 1 SGB VIII, der nach Adressatenkreis und sachlichen Voraussetzungen viel zu unbestimmt ist, um aus ihm irgendeine Ansprüche herzuleiten. Umstritten ist jedoch, mit welcher Verbindlichkeit eine bestimmte Rechtsfolge zu ergehen hat, vgl. hierzu die Erörterung des Verpflichtungsgrades von § 27 SGB VIII auf der Studienkarte „HzE, §§ 27 ff. SGB VIII – Rechtsfolge“.

II. Voraussetzungen

1. „Ein Personensorgeberechtigter...“ – *Anspruchsinhaberschaft*.

- a) Dies ist gem. § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII derjenige, welchem **allein oder gemeinsam** mit einer anderen Person nach den **familienrechtlichen Vorschriften des BGB die Personensorge** zusteht. Dies sind regelmäßig die **Eltern**, denen gem. §§ 1626 ff. BGB die elterliche Sorge und damit auch die Personensorge zusteht. Die Personensorge kann aber auch Adoptiveltern, §§ 1741 ff. BGB, familiengerichtlich bestellten Vormündern, §§ 1773 ff. BGB oder Pflegern, §§ 1909 ff. BGB ergeben. Wegen § 1627 BGB müssen die Eltern sich in dieser Frage einigen, ggf. muss für diese Einigung sozialarbeiterisch geworben werden.
- b) Die **Kinder und Jugendlichen sind nicht Inhaber des Rechtsanspruchs auf HzE**, auch dann nicht, wenn sie faktisch Begünstigte der Hilfe sind (z.B. bei Vollzeitpflege oder Heimerziehung). Selbst dann, wenn sie mit Vollendung des 15. Lebensjahres gem. § 36 SGB I die **sozialrechtliche Handlungsfähigkeit** erreicht haben, erwerben sie keinen Anspruch auf HzE – ein Beispiel für die „Familienlastigkeit“ des SGB VIII, die den Vorgaben des Grundgesetzes mit seinem Primat elterlicher Erziehungsverantwortung folgt. **Der Weg zur Hilfe führt also stets über die Eltern.**

2. „...hat bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung)...“

- a) Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ist **Kind**, wer noch nicht 14 Jahre alt ist; **Jugendlicher** nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, wer mindestens 14 aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- b) Im öffentlichen Recht wird **normalerweise ein Antrag** vorausgesetzt, wenn der Bürger eine Leistung von der Verwaltung begehrt (=beansprucht). Dies ist in den Leistungsgesetzen eigens normiert (BAFöG, Wohngeld, ALG I u. II...) – **nicht so im SGB VIII, wo ein Antragserfordernis nicht besteht**. Denn hier greifen die Leistungen in die Erziehungsverantwortung und damit in den autonomen Bereich der Leistungsadressaten ein, sind also ihrer Natur nach **unattraktiv**. Wer hier auf einen Antrag wartet (so etwa BVerwGE 112, 98-106 und weite Teile der Jugendhilfep Praxis), wartet womöglich so lange bis „das Kind in den Brunnen gefallen ist“. Eine vergleichbare Sachlage findet sich im Sozialhilferecht, das ebenfalls mit Akzeptanzproblemen beim Adressaten der Hilfe zu kämpfen hat: hier wie dort gelten – in unterschiedlicher Ausprägung – der **Amtsermittlungsgrundsatz (§ 20 Abs. 1 SGB X)** sowie der **Kenntnisgrundsatz (§ 18 Abs. 1 SGB XII)**, wonach der Hilfeanspruch bei Vorliegen einer Bedarfslage sowie der Kenntnis des Leistungsträgers entsteht.
- c) Das bedeutet nicht, dass Hilfe gegen den Willen des PSB gewährt werden darf: Es gilt das aus Art. 1 Abs. 1 GG (Würde) und Art. 2 Abs. 1 GG (persönliche Freiheit) abgeleitete **Prinzip der Freiwilligkeit der Hilfe: Hilfe darf nicht aufgezwungen werden**. Gefordert wird somit eine mindestens schlüssige, jedenfalls **eindeutige Willensbekundung des PSB**, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen.
- d) Wenn die PSB diesen Willen **nicht von sich aus fassen**, kann HzE nur gewährt werden, wenn eine **Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB** vorliegt, denn erst dann dürfen **familienrechtliche Eingriffe** in die Elternverantwortung

tung erfolgen. Je nach Schwere der Gefährdung kann dann das FamG die elterliche Sorge partiell oder vollständig entziehen und einen Pfleger für diese entzogenen Teile (§§ 1909 ff. BGB) oder einen Vormund im Falle des vollständigen Entzugs der elterliche Sorge (§§ 1773 BGB) bestellen. Häufig wirkt das Gericht auch durch Auflagen und Anordnungen gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB ein, um den Willen der Eltern zu erzwingen. Umgekehrt heißt das aber auch: es gibt erzieherische Bedarfe, die vom Jugendamt nicht befriedigt werden, weil die Eltern nicht kooperieren, die Schwelle der Kindeswohlgefährdung aber noch nicht überschritten ist.

3. „...wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist...“ – sog. *erzieherische Bedarfslage* (auch *erzieherisches Defizit* genannt).

- a) Dies ist **jede objektive ungünstige Abweichung von den durch die Erziehungsverantwortung gesetzten Zwecken**: Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Es handelt sich um einen **unbestimmten Rechtsbegriff** mit normativen Elementen, der für den jeweiligen **Einzelfall zu konkretisieren** ist.
- b) Einen großen Stellenwert hat in diesem Zusammenhang die **sozialpädagogische/sozialarbeiterische Fachlichkeit**, die Erkenntnisse aus der Psychologie und Soziologie einschließt, um auf diesem Wege zu einer **sozialpädagogischen Diagnostik** zu gelangen: salopp ausgedrückt: **wie funktionieren die Familie und ihre Mitglieder?**
- c) Der Begriff **knüpft** an den Begriff der **Kindeswohlgefährdung in § 1666 BGB an, ist aber nicht deckungsgleich**: die **Leistungsschwelle** des § 27 SGB VIII ist **niedriger als die Eingriffsschwelle** des § 1666 BGB. Dies folgt aus dem **Verhältnismäßigkeitsprinzip** (Art. 20 Abs. 3 GG, § 1666a Abs. 1 S. 1 BGB). Es kommt nicht auf die Ursache für den Mangel an, also auch nicht auf irgendein Verschulden. In diesem Zusammenhang muss häufig abgegrenzt werden zu nicht die Erziehung betreffenden Defizitlagen (etwa schulische Probleme, Hausaufgabenbetreuung) sowie Entlastungswünschen der Personensorgeberechtigten.

4. „...und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“

- a) Der Wortlaut wirft die Frage auf, ob es sich hier noch um eine Voraussetzung handelt, oder schon um eine Bestimmung der Rechtsfolge. Diese Frage ist **umstritten**. Während überwiegend von einem Verweis auf die im Einzelfall zu ermittelnde richtige Rechtsfolge ausgegangen wird (dazu unten mehr), prüft ein Teil der Literatur und Rechtsprechung (vgl. *Hauck/Noftz*, SGB VIII, § 27 Rdnr. 18 mwN) dieses Merkmal an dieser Stelle **abstrakt**: **Ist HZe überhaupt geeignet und notwendig** für den jeweiligen Fall? In einem zweiten Schritt wird dann innerhalb der Rechtsfolge noch einmal gefragt, ob die gewählte Rechtsfolge die geeignete und notwendige Hilfe, also die richtige Hilfeart darstellt.
- b) **Relevant ist dieser Streitpunkt** zum einen bei Bedarfslagen, die Hilfen nahelegen, die sich mit **Leistungen** anderer Leistungsträger oder anderer Verpflichteter **überschneiden**, also im Randbereich von Jugendhilfe liegen. Zum anderen kann es zu Überschneidungen kommen zu niedrighschwelligeren bzw. sozialrumorientierten Angeboten der §§ 16, 17 und 18 SGB VIII. In der **Klausur** sollte auf diesen Punkt nur eingegangen werden, wenn die verschiedenen Meinungen sich im Ergebnis auswirken. Im Übrigen sprechen rechtssystematische und Praktikabilitätsgründe für die hM.

Bsp.: Finanzielle Entlastung bei Armut als Leistung der Jugendhilfe? – Nein, nicht geeignet! Pflegegeld für Großeltern, die ihre Enkel in Vollzeitpflege übernehmen? – Früher nein, Jugendhilfe nicht notwendig, da Unterhaltspflicht der Großeltern vorrangig; beachte aber seit 2005 § 27 Abs. 2a SGB VIII: jetzt also Jugendhilfe notwendig.

III. Rechtsfolge

Sofern alle Voraussetzungen vorliegen, ist die **geeignete und notwendige Hilfe** als Rechtsfolge zu bestimmen, was ebenso wie bei den Tatbestandsvoraussetzungen im Rahmen einer **Einzelfallprüfung** zu erfolgen hat, vgl. § 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII. Dies alles passiert im Rahmen des **Hilfeplanverfahrens, § 36 SGB VIII**, unter Beachtung des **Wunsch- und Wahlrechtes**, § 5 SGB VIII.

Studienkarte 11: Hilfe zur Erziehung, §§ 27 ff. SGB VIII – Rechtsfolge I: Was ist die „richtige“ Hilfe?

A. Prüfungsfolge (Teil 2)

I. Rechtsgrundlage und II. Voraussetzungen wurden bereits erörtert. Es geht weiter mit:

III. Rechtsfolge

1. „Geeignete und notwendige Hilfe“ im Einzelfall – Was ist die richtige Hilfe?

- a) **Einzelfallentscheidung** bedeutet, dass das erzieherische Defizit nicht durch eine fertig vorgeformte Hilfe kompensiert werden soll, sondern durch eine auf die Lebensverhältnisse der Betroffenen **individualisierte** und **konkretisierte Hilfe**. Es soll an die Lebensverhältnisse der Betroffenen, an ihre Wünsche und Vorstellungen angeknüpft werden, weil nur so Erziehungsverantwortung wiederhergestellt werden kann. Auch hier kommt der **sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Fachlichkeit** und der ihr entsprechenden **Diagnostik** (s.o. zum erzieherischen Bedarf) eine große Rolle zu.
- b) Der **Leistungskatalog der §§ 28-35 SGB VIII** stellt **typisierte Hilfearten** zur Verfügung, die eine Orientierung für die zu treffende Einzelfallentscheidung darstellen und als „passende Antwort“ auf bestimmte, **ebenso typisierte Bedarflagen** gelten können. Sie sind dabei grob von ‚ambulant‘ nach ‚stationär‘ geordnet und haben die Qualität von Regelbeispielen für geeignete und notwendige Hilfen. Zieht man einzelne Hilfearten in Betracht gilt es, die fachliche Einschätzung über die richtige Hilfe möglichst passgenau an den Wortlaut der einzelnen Regelungen anzuknüpfen. Hier ein kurzer **Überblick, auch über die in der Praxis geläufige Ausgestaltung:**

Hilfeart	Hilfeform	Adressatenkreis	typisierter Bedarf	typisierte Hilfeart	Praxis
§ 28, Erziehungsberatung	ambulant	Eltern, Kinder, Jugendliche, andere Erziehungsberechtigte	individuelle familiäre Probleme u. ihrer Faktoren, Erziehungsfragen, Trennung, Scheidung	interdisziplinäre Beratung u. Therapie	Erziehungsberatungsstellen, auch kombiniert mit §§ 16 ff. u. 27 ff. SGB VIII; FamG-Maßnahmen
§ 29, Soziale Gruppenarbeit	ambulant	ältere Kinder u. Jugendliche	Entwicklungsschwierigkeiten, Verhaltensprobleme (Dissozialität)	gruppenpädagogische Konzepte; soziales Lernen	Antiaggressionstraining; insb. Maßregeln des Jugendrichters
§ 30, Erziehungsbeistandschaft	ambulant	Kinder u. Jugendliche von 9-16 Jahren	Entwicklungsprobleme in der Familie, Verselbständigung	Beratung, Unterstützung durch sozpäd. Fachkraft in Familie, parteilich f. Kind/Jug.	z.T. längerfristige Hilfe; insb. Maßregeln des Jugendrichters
§ 31, Sozialpädagogische Familienhilfe	ambulant	Familien (-mitglieder)	Krisen- bzw. dauernde Überforderungssituation bei Erziehung, Alltagsbewältigung u. Konflikten	intensive Betreuung u. Begleitung der Familie durch sozpäd. Fachkraft	z.T. längerfristige Hilfe; insb. Maßnahmen des FamG
§ 32, Erziehung in einer Tagesgruppe	teilstationär	Kinder u. Jugendliche von 7-15 Jahren	Entwicklungsprobleme v. Kind/Jug.; defizitäre Versorgung; Unterstützung d. Eltern	sozpäd. (therapeutische) Tagesgruppe, ggf. mit Betreuung in Familie; soziales Lernen	hortähnliche stationäre Einrichtungen; auch schulische Förderung; Koop. mit Eltern u. Schule
§ 33, Vollzeitpflege	stationär, (teilstationär)	insb. jüngere Kinder u. Jugendliche	defizitäre Erziehung in Herkunftsfamilie im Bezug auf Alter und Entwicklungsstand	Familienpflege in Pflegefamilie	auf Zeit oder dauerhaft; (meist ohne PSB der Pflegeeltern); Verwandtenpflege
§ 34, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform,	stationär, (teilstationär)	Kinder (Kleinkinder nur ausnahmsweise) u. Jugendliche	defizitäre Erziehung in Herkunftsfamilie im Bezug auf Alter und Entwicklungsstand	Heimerziehung, betreutes Wohnen	das klassische Kinderheim; betreutes Wohnen, auch in Jugend-WG; meist auf Dauer
§ 35, Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung,	ambulant, stationär, teilstationär	meist ältere Jugendliche	defizitäre Persönlichkeitsentwicklung („Heimkarriere“, Straßenkinder, Sucht, Strafe, Prostitution)	nicht umschrieben; vollständige Einzelfallentscheidung	Streetwork; Rauschmittelentzug, betreutes Wohnen; Therapie

B. Hilfen nach Geeignetheit im Einzelfall – Leistungskatalog der §§ 28 – 35 SGB VIII nicht abschließend

Dies ergibt sich aus einem Umkehrschluss: Wenn der Gesetzgeber das Wort „insbesondere“ in § 27 Abs. 2 S. 1 SGB VIII benutzt, kennt er offenbar noch weitere Hilfearten. Es handelt sich bei den ausdrücklich genannten Hilfearten insoweit nur um sog. **Regelbeispiele**. Daher ist es auch möglich, neue Hilfearten und –formen zu kreieren, oder bestehende Hilfearten miteinander zu kombinieren; Maßstab ist und bleibt die **Geeignetheit und Notwendigkeit**, also eine **Einzelfallentscheidung**.

Bsp: Die 5-Tage-Gruppe, bei der Kinder und Jugendliche von Montag bis Freitag in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, ist an § 34 SGB VIII angelehnt, enthält aber einen teilstationären Teil; **erlebnispädagogische Maßnahmen** (14 Tage auf einem Segelschiff auf die Ostsee; 6 Wochen auf Island durchs Eis, 4 Wochen mit Fahrrad und Zelt nach Neuseeland) sind nicht im Katalog der §§ 28-35 SGB VIII genannt, aber gleichwohl möglich;

Hausaufgabenbetreuung ist auch außerhalb von § 32 SGB VIII möglich, wenn sie auch aus erzieherischen Gründen, möglicherweise im Rahmen von SPFH geboten ist. Heilpädagogische und sozialpädagogische **Erziehungs- und Pflegestellen** sind möglich, obwohl sie vom Wortlaut her zwischen § 33 und § 34 SGB VIII liegen. **Frühe Hilfen für Hochrisikofamilien** (etwa STEEP) sind nach Geburt eines Kindes nach § 27 Abs. 2 S. 1 zu gewähren, sofern sie eine typisch erzieherische Konfliktlage abdecken (häufig der Fall).

Die **Jugendhilfepraxis** neigt dazu, die erforderliche **Einzelfallentscheidung zu ersetzen** durch eine Etikettierung der Hilfen mit den entsprechenden Paragraphen. Sie folgt damit der Logik der dahinter stehenden Finanzkassen, die in Etatposten rechnet. So hat sich in der Praxis – zu Unrecht – die Vorstellung verbreitet, diese sog. ‚Versäulung der Hilfe‘ habe ihren Grund in der Rechtslogik des Gesetzes. Tatsächlich handelt es sich um eine fehlerhafte Rechtsanwendung.

C. Diskussion um Sozialräumliche Hilfen

Vielerorts wird diskutiert, ob nicht die Hilfen zur Erziehung mit ihrer individualisierten Bedarfsprüfung zu bürokratisch, zu aufwendig, zu unflexibel, insbesondere aber zu teuer wären. Ferner wird geltend gemacht, dass die HzE „versäult“ (s.o.) wären und dass die ASDs mit ihrer „Verschreibungsmentalität“ nur die Kassen der freien Träger füllen würden. Zur Lösung dieser Probleme bietet sich gegenwärtig insbesondere das Konzept der „Sozialraumorientierung“ mit dahinterliegenden „Sozialraumbudget“ an; und in der Tat hat eine Reihe von Städten und Gemeinden dieses Konzept als Ersatz für die ambulanten HzE implementiert. Hamburg geht mit seinen „sozialräumlichen Hilfen und Angeboten (SHA)“ noch einen Schritt weiter und nimmt durch eine Umdeutung der SPFH ein bestimmtes Leistungsangebot aus dem Katalog der HzE heraus und ordnet ihn (wohl) § 16 SGB VIII zu.

Aus juristischer Sicht ist hier zu allerdings zu sagen, dass jede Organisation von Hilfen den Vorgaben des SGB VIII entsprechen muss. Das SGB VIII verfolgt nun vor allem wegen des verfassungsrechtlich geschützten „Bedarfsdeckungsgrundsatzes“ eine „Steuerung durch Recht“, die der „Steuerung durch Geld“ durch die Sozialraumorientierung zuwiderläuft. Dass es sich bei der Sozialraumorientierung mit hinterlegtem Budget um eine Steuerung durch Geld handelt, lässt sich daran erkennen, dass die wirtschaftlichen Interessen der Leistungserbringer für eine angeblich bessere Soziale Arbeit nutzbar gemacht werden sollen. Demgegenüber kennt das SGB VIII im Verhältnis zum Leistungsempfänger nur einen zu befriedigenden Bedarf auf der Tatbestandseite und eine optimale Deckung dieses Bedarfs auf der Rechtsfolgenseite durch die „geeignete und notwendige Hilfe“, die der Leistungsempfänger durch Hilfeplan (§ 36 SGB VIII) und Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) partizipativ mitgestalten darf. Der Streit ums Geld wird nach der Steuerungslogik des SGB VIII im Wesentlichen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern (§§ 77,78 a SGB VIII) ausgetragen. **Weil diese Strukturvorgaben des SGB VIII durch die weit überwiegende Anzahl von Sozialraumprojekten nicht berücksichtigt werden, muss davon ausgegangen werden, dass sie insoweit rechtswidrig sind.** Dies wurde auch durch eine Vielzahl von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen bestätigt (vgl. zuletzt OVG Lüneburg, Urteil v. 12.07.2012, Az. 4 LA 55/11).

Dass die Sozialraumorientierung, die historisch eigentlich aus einer kapitalismuskritischen Richtung der Sozialen Arbeit stammt, bei den Kommunalpolitikern gegenwärtig auf so große Gegenliebe stößt, dürfte damit zusammenhängen, dass sie den kommunalen Haushalten große Einsparpotenziale verspricht. (Weiterführend: Gerlach/Hinrichs: „Sozialraumorientierung *statt* Hilfen zur Erziehung – ein Fachkonzept als Sparprogramm“, Dialog Erziehungshilfen, 3-2014, S. 30-40 m.w.N.)

In der Klausur kann sich die Diskussion als Abgrenzungsproblem zwischen den §§ 16 ff. SGB VIII und §§ 27 ff. SGB VIII, bzw. als Problem der bedarfsdeckenden Hilfe nach §§ 27 ff. SGB VIII, also als eine **Nachrangproblematik** darstellen. Möglich wäre auch ein **Einfluss auf das Wunsch- und Wahlrecht** des Leistungsberechtigten nach § 5 SGB VIII. Eine weitergehende Problematik wäre die Frage des Marktzugangs eines in einem Interessenbekundungsverfahren unterlegenen freien Trägers (so waren die Fälle gelagert, die von den Verwaltungsgerichten entschieden worden).

Studienkarte 12: Hilfe zur Erziehung, §§ 27 ff. SGB VIII – Rechtsfolge II: Wer hat die Letztentscheidung über die Hilfe?

A. Problemstellung

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen einer Norm vor, muss die Rechtsfolge von der Verwaltung, hier dem Jugendamt, eingehalten werden, sofern es sich um eine **gebundene Entscheidung** (§ 38 SGB I) handelt. Besteht demgegenüber **Ermessen** (§ 39 SGB I), ist die Verwaltung nicht an die jeweilige Rechtsfolge gebunden und darf – im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens – eigene Zweckmäßigkeitserwägungen in ihre Entscheidung einbeziehen; insbesondere darf sie mit dem Argument, die finanziellen Mittel seien erschöpft, Leistungen einschränken oder ganz verweigern. **Vor dem Hintergrund politisch verordneter Sparzwänge des Sozialstaats entzündet sich daher an der Frage der Qualität der Rechtsfolge der außerordentlich teuren Hilfen zur Erziehung der Streit, wie weit die Selbstverpflichtung des Staates zur Gewährleistung einer funktionalen Erziehung in einer Gesellschaft reicht, die Armut und Verwahrlosung einschließt.** Nahrung findet der Streit im **unbestimmten Rechtsbegriff der „geeigneten und notwendigen Hilfe“**, der von den Jugendämtern überwiegend restriktiv („Ermessen!“), von der Literatur eher großzügig („Rechtsanspruch!“), von der Rechtsprechung sehr uneinheitlich ausgelegt wird.

B. Verpflichtungsgrad der Norm – *Ermessen oder Rechtsanspruch?*

Will ein Betroffener die ihm nach dem Gesetz zustehenden Leistungen erstreiten, weil das Jugendamt die gewünschten Leistungen verweigert, muss er beim Verwaltungsgericht um Hilfe nachsuchen. Dann kommt es auf die Frage an, wie stark die Bindung der Verwaltung an das Gesetz ist. Und dies wiederum hängt davon ab, mit welcher Verbindlichkeit eine Rechtsfolge eintreten soll, was also gelten soll, wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Man unterscheidet die Rechtsfolgen danach, wie stark der jeweilige Verpflichtungsgrad einer Norm ist, d.h. mit welcher Bestimmtheit die Behörde dem Gesetz entsprechend handeln muss.

Man unterscheidet Muss-, Kann- und Soll-Leistungen als Rechtsfolge. Um welche Leistung es sich jeweils handelt, muss durch Auslegung der entsprechenden Normen ermittelt werden.

I. Muss-Leistungen

...sind solche, die die Behörde erbringen muss, sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen; man spricht auch von einem **„echten Rechtsanspruch“** oder von einer „gebundenen Entscheidung“. Hier ist der Verpflichtungsgrad der Norm (die „Gesetzesbindung“) am größten. **Erfüllt die Behörde einen Rechtsanspruch nicht, ist diese Entscheidung ohne weiteres rechtswidrig.** Ein angerufenes **Verwaltungsgericht wird die Entscheidung aufheben** und das Jugendamt dazu verpflichten, die Leistung zu gewähren. So ist die Justiz Garant für die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz.

- Geht man vom Wortlaut des § 27 Abs. 1 S. 1 SGB VIII aus, handelt es sich um einen echten Rechtsanspruch der Betroffenen: „...hat Anspruch auf...“. Hierfür spricht auch, dass bei knapp gehaltenen öffentlichen Mitteln das JA ggf. dazu gezwungen werden muss, Leistungen zu gewähren.

II. Kann-Leistungen

...liegen vor, wenn der Behörde ein **Ermessen** zusteht. Dies bedeutet, dass sie bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Leistung zwar **bewilligen kann und darf, aber nicht muss**; sie kann die Leistung von Zweckmäßigkeitserwägungen abhängig machen, die allerdings vom Zweck der Ermächtigungsgrundlage gedeckt sein müssen; insbesondere darf die Behörde – wenn auch in engen Grenzen – fiskalische Überlegungen in die Entscheidungsfindung einbringen. **Das Verwaltungsgericht überprüft bei Ermessensleistungen nicht die Leistungsgewährung als solche, sondern nur ob Ermessensfehler vorliegen. Dies ist vor allem ein Schutz vor willkürlichen Entscheidungen – mehr nicht.** Solche rechtswidrigen Entscheidungen werden zwar vom Gericht aufgehoben; die Behörde wird dann jedoch nicht zu einer bestimmten Leistung verurteilt, sondern nur dazu, ihr Ermessen erneut auszuüben.

- Diese Auffassung **widerspricht dem Wortlaut** des § 27 SGB VIII und kann sich nur auf verwaltungspraktische und fiskalische Argumente stützen. (Wird auch nur von wenigen Autoren vertreten.)

III. Beurteilungsspielraum

Wie bei einer Ermessensentscheidung sei bei der Verwendung **unbestimmter Rechtsbegriffe** die Überprüfungskompetenz des VG auf den Schutz vor Behördenwillkür reduziert; die komplexen sozialpädagogischen Hilfeprozesse (vgl. SK zum Hilfeplanverfahren) seien in der Sache nicht überprüfbar. Dies führt dazu, dass das JA eine Leistung verweigern kann, die fachlich geboten wäre, wenn es geschickt genug den wirklichen Grund der öffentlichen Sparzwänge hinter **scheinbar fachlichen Argumenten** verbirgt.

- Diese Auffassung widerspricht wie die Ermessenslösung dem Gebot effektiven Rechtsschutzes, das in Art. 19 Abs. 4 GG normiert ist.

IV. Vorschlag für ein vermittelndes Ergebnis

Zumindest wird man vom Jugendamt verlangen können, dass es seine Rechtsentscheidung nach den anerkannten fachlichen Standards der Pädagogik, Psychologie und Soziologie getroffen hat und dass es darin auch vom Verwaltungsgericht – ggf. durch Gutachten – überprüfbar ist. Die Entscheidung nach § 27 SGB VIII löst sich so auf in eine **fachlich geleitete Rechtsentscheidung**.

V. Klausurrelevanz

In allen Fällen, bei denen die Leistungsberechtigten eine intensivere, oder eine andere Hilfe wollen, muss die Frage erörtert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich ein Leistungsberechtigter fragt, ob er Rechtsmittel (Widerspruch und Verpflichtungsklage). Will dagegen der Berechtigte gar keine Leistung, wäre es **absurd** zu prüfen, ob er das JA zu einer nicht gewollten Leistung zwingen kann.

Studienkarte 13: Eingliederungshilfe, § 35a SGB VIII

A. Begriff und Überblick

§ 35a SGB VIII regelt die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder-, Jugendliche und junge Volljährige. Diese Regelung ist Teil des sog. Rehabilitationsrechtes. Gegenstand des **Rehabilitationsrechtes** ist die Eingliederung behinderter Menschen in die Gesellschaft. Das Rehabilitationsrecht ist nicht einheitlich in *einem* Sozialgesetzbuch geregelt, sondern findet sich über das gesamte SGB verstreut in Einzelregelungen der jeweiligen Sozialleistungsgesetze. § 35 a SGB VIII ist eine solche Einzelregelung. Das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) stellt eine Art „Allgemeiner Teil“ für das Rehabilitationsrecht dar. Insofern es sich bei § 35 a SGB VIII nicht um die Bewältigung defizitärer Erziehungslagen bzw. die Unterstützung von Personensorgeberechtigten bei der Erziehung ihrer Kinder geht – dies der eigentliche Zweck des SGB VIII, vgl. § 1 SGB VIII –, handelt es sich bei § 35 a SGB VIII um eine im SGB VIII systemfremde Vorschrift. Sie ist Behindertenhilfe und nicht Erziehungshilfe. Zentrale Voraussetzung ist das Vorliegen einer (seelischen) Behinderung. **Behinderung** wird rechtlich verstanden als das **Zusammenspiel von Krankheit und gesellschaftlicher Desintegration**. Jede Behinderung ist daher rechtlich zugleich auch Krankheit. Wenn Krankheit Ausgrenzung von Schule, Beruf, gesundheitlicher Versorgung oder vom allgemeinen sozialen Leben zur Folge hat, spricht man von Behinderung. Nur **seelisch** behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (junge Menschen, § 7 SGB VIII) können Leistungen nach § 35 a SGB VIII erhalten. Leistungen bei anderen Behinderungsarten werden nicht erfasst. Andere Behinderungsarten sind die **geistige** und die **körperliche Behinderung**. Junge Menschen, die unter einer geistigen oder körperlichen Behinderung und nicht unter einer seelischen Behinderung leiden, können keine Hilfe nach § 35a SGB VIII erhalten. Leistungsansprüche für geistig und körperlich behinderte junge Menschen ergeben sich vielmehr vor allem aus § 53 SGB XII. Hilfen für geistig und körperlich behinderte Menschen fallen daher in den Zuständigkeitsbereich der Sozialhilfe und nicht in den der Jugendhilfe. Fälle aus dem Bereich der Behindertenhilfe für junge Menschen führen deshalb oft zu Zuständigkeitskonflikten zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe. Für die Zuständigkeitsfrage muss geklärt werden, ob der junge Mensch seelisch oder geistig behindert ist. Liegen beide Behinderungsarten vor, kann auch eine Mischfinanzierung erfolgen. Bei Zuständigkeitskonflikten hilft § 43 SGB I weiter (lesen!), der eine Vorleistungspflicht des zuerst angegangenen Leistungsträgers regelt

B. Prüfungsfolge

I. Anspruchsgrundlage: § 35 a Abs.1 SGB VIII

- a) „...**Kinder oder Jugendliche...**“ (vgl. § 7 Abs.1 Nr.1 und 2 SGB VIII). Neben Kindern und Jugendlichen haben auch seelisch behinderte **junge Volljährige** Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige. Dies ergibt sich aus dem Verweis in § 41 Abs.2 SGB VIII, der auch den § 35 a SGB VIII einschließt.
- b) „...**ihre seelische Gesundheit (...) vom dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht...**“. Die Abweichung der Gesundheit vom typischen Zustand kennzeichnet den Krankheitsbegriff.
- c) „...mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate...“. Kurzzeitige Störung (Prognoseentscheidung erforderlich) sollen nicht erfasst sein.
- d) „...**daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist...**“ (= gesellschaftliche Desintegration infolge (!) Krankheit)
- e) „...**oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist...**“. Die Praxis spricht auch von „drohender“ Behinderung. § 35 a SGB VIII soll auch präventiv wirken. Deshalb werden auch drohende Beeinträchtigungen der Teilhabe erfasst. Auch hier ist eine individuelle Prognoseentscheidung notwendig.

II. Rechtsfolge

1. Bedarfsdeckungsgrundsatz

§ 35 a Abs.2 SGB VIII stellt klar, dass der Bedarfsdeckungsgrundsatz gilt („...nach dem Bedarf im Einzelfall...“). Die konkret zu gewährende Hilfe ist aus dem individuellen Hilfebedarf des Hilfesuchenden abzuleiten. Es kann jede Hilfe gewährt werden die zur Bedarfsdeckung geeignet ist. Abschließende Leistungskataloge – wie etwa in der GKV – gibt es nicht. Grenze ist allein die *fachliche* Eignung der Hilfe.

2. „...in ambulanter Form...“, „...in teilstationärer Form...“, „...durch Pflegepersonen...“, „...in stationärer Form...“, § 35 a Abs. 2 SGB VIII

Damit sind alle Hilfeformen zulässig. Andere Hilfeformen gibt es nicht.

3. „Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen...“

§ 35 a Abs.3 SGB VIII konkretisiert durch Verweis auf das SGB XII, welches seinerseits auf das SGB IX verweist die bereits in Abs. 1 genannte Rechtsfolge, den „Anspruch auf Eingliederungshilfe“. Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Verweisungskette in Abs. 3 verwiesen. Die jeweiligen Regelungen in SGB XII und SGB IX enthalten Aufzählungen typischer Leistungen. Wird eine der in diesen Aufzählungen genannte Leistung begehrt und besteht ein Bedarf nach gerade dieser Leistung, ist die Leistungsgewährung in der Regel unproblematisch. Es können aber auch Leistungen gewährt werden, die nicht als „Katalogleistungen“ aufgeführt sind, weil sämtliche der Vorschriften, auf die verwiesen wird auch weitere Leistungen zulassen (vgl. die Wortwahl z.B. in § 53 Abs.1 SGB XII oder § 55 SGB IX: „...insbesondere...“).

III. Verfahren

1. Einschaltung von Ärzten und Therapeuten

Weil im Rahmen der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzung geprüft werden muss, ob eine (seelische) Erkrankung vorliegt, muss zur Aufklärung des Sachverhaltes ein Arzt oder Therapeut mitwirken, § 36 Abs. 1 a SGB VIII. Die Regelung stellt eine konkretisierte den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 20 Abs. 1 SGB X) und schränkt die Freiheit der Behörde, „Art und Umfang der Ermittlungen“ zu bestimmen, ein (vgl. § 20 Abs. 1 2. Hs. SGB VIII). In der Praxis wird von den Jugendämtern die Einschaltung entsprechender Ärzte oder Therapeuten des Öfteren (rechtswidrig) unterlassen und „aus dem Bauch“ entschieden.

2. Facharztprinzip

Die Ärzte bzw. Therapeuten müssen über folgende Qualifikation verfügen (Aufzählung alternativ):

- Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie,
- Kinder- und Jugendpsychotherapeut
- Arzt oder psychologischer Psychotherapeut mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen

Die Ärzte bzw. Therapeuten sind bei der Diagnostik und Abfassung der Stellungnahme die Regeln der Weltgesundheitsorganisation zur Internationalen Klassifikation von Krankheiten gebunden (ICD 10). Wegen der weiteren Einzelheiten vgl. § 35 a Abs. 1 a S. 2 - 4 SGB VIII. Die Person, Einrichtung oder Institution, die die Stellungnahme abgibt, soll nicht zugleich auch die Hilfe erbringen (S.4). Damit soll eine „parteiliche“ Begutachtung verhindert werden.

Studienkarte 14: Hilfe für junge Volljährige, § 41 SGB VIII

A. Begriff und Überblick

§ 41 SGB VIII etabliert ein Hilfsangebot zugunsten von (jungen) volljährigen Menschen. Zweck der Norm ist es, junge Volljährige durch Einsatz von Hilfsangeboten der Jugendhilfe Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der jungen Volljährigen zu entwickeln und zu stärken. Die Vorschrift rekurriert auf die gesetzlich fixierte Normalität, wonach Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit als Produkt eines abgeschlossenen Erziehungsprozesses mit Vollendung des 18. Lebensjahres hergestellt sind (vgl. z.B. § 2 BGB). Ein nicht unwesentlicher Teil von jungen Menschen wird dieser gesetzlichen Fiktion nicht gerecht und lässt es sowohl an Eigenverantwortung, als auch an Gemeinschaftsfähigkeit missen. Mit § 41 SGB VIII eingesteht der Gesetzgeber, dass es eine Klientel gibt, die weder in der Lage ist, den Anforderungen der bürgerlichen Schul-, Ausbildungs- und Arbeitswelt gerecht zu werden, noch sich den geschriebenen wie ungeschriebenen Regeln der Gemeinschaft zu unterwerfen. Nicht zufällig handelt es sich bei dieser Gruppe junger Menschen häufig um diejenigen, die auch schon als Jugendliche „auffällig“ und deshalb hilfebedürftig waren.

B. Prüfungsfolge

Zum Personenkreis dieses Hilfeangebotes gehören

I. Anspruchsgrundlage: § 41 SGB VIII

1. „...einem jungen Volljährigen...“. Junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist (vgl. § 7 Abs.1 Nr. 3. SGB VIII).
2. „...nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung...“ **und deshalb** „... zu eigenverantwortlicher Lebensführung nicht in der Lage...“.
Ähnlich wie § 27 SGB VIII nimmt auch § 41 SGB VIII Maß an einer „idealtypisch“ entwickelten Persönlichkeit. In der Formulierung „abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung“ steckt die Vorstellung von einem „fertigen Menschen“ – einem Menschen, der sich aufgrund seiner durch Erziehung, Schule und soziales Umfeld erworbenen „Kompetenzen“ in der bürgerlichen Welt mit ihren Anforderungen an Ausbildung, Erwerbsarbeit und sozialem Miteinander (Familie!) ohne auffällig zu werden „zurechtfindet“. Wer hier Defizite aufweist, sei es weil sein Erziehungsprozess noch nicht abgeschlossen ist oder sei es weil er unter einer seelischen Behinderung im Sinne des § 35a SGB VIII leidet, kann Hilfe nach § 41 SGB VIII beanspruchen. Zielgruppe dieser Hilfen sind in der großen Mehrzahl junge Menschen, die bereits vor dem 18. Lebensjahr hilfebedürftig waren und deshalb häufig bereits „Hilfe zur Erziehung“ (§ 27 SGB VIII) oder „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ (§ 35 a SGB VIII) in (stationären) Einrichtungen erhalten haben. In aller Regel handelt es sich bei der Hilfe für junge Volljährige somit um junge Menschen, die die bereits vor dem 18. Lebensjahr *begonnen* Hilfen weiter benötigen und auch in denjenigen Einrichtungen fortsetzen, von denen sie auch bisher betreut wurden. Mit dem Wechsel in das 18. Lebensjahr erhält die Hilfe aus Sicht nahezu aller Jugendämter allerdings einen anderen Fokus, insofern die Jugendlichen sich an der gesetzlichen Fiktion der Eigenverantwortlichkeit (18. Lebensjahr) messen lassen müssen. Praktisch entfalten viele Jugendämter spätestens ab Erreichen der Altersgrenze 18. Lebensjahr – teilweise bereits vor der Volljährigkeit – einen erheblichen „Druck“ auf die Jugendlichen und die sie betreuenden Einrichtungen, um eine möglichst rasche Verselbständigung der Jugendlichen zu forcieren. Nach seinem Wortlaut schließt § 41 SGB VIII auch die Hilfestellung an solche junge Volljährige mit ein, die vor dem 18. Lebensjahr noch keine Jugendhilfe erhalten haben. Typische Zielgruppen sind insoweit etwa haftentlassene oder suchtkranke junge Volljährige.
3. „...Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen erforderlich...“: Dieses Tatbestandsmerkmal erscheint redundant. Es betont den Bedarfsdeckungsgrundsatz. Außerdem soll wohl – ähnlich wie bei § 27 SGB VIII – das nähere soziale Umfeld in den Blick genommen werden; ist dieses hinreichend leistungsfähig ist, wäre es denkbar, dass die Hilfe „aufgrund der individuellen Situation“ nicht „erforderlich“ ist. Praktisch kommen diese Fälle kaum vor.
4. Altersgrenzen: Die Hilfe wird in der Regel nur bis zum 21. Lebensjahr gewährt. In begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Ein Beginn der Hilfe kommt damit nur zwischen 18. und dem 21. Geburtstag in Betracht. **Ab dem 21. Geburtstag** kann diese Hilfe nicht mehr *begonnen* werden (vgl. § 41 Abs.1 S.2, s. Hs.: „...fortgesetzt werden“). Obergrenze für die Hilfe für junge Volljährige ist das 27. Lebensjahr. Diese Obergrenze wird zwar in § 41 SGB VIII nicht ausdrücklich genannt. Sie folgt aber daraus, dass nach den Begriffsbestimmungen des § 7 Abs. 1 SGB VIII ein junger Volljähriger ein Mensch ist, der 18 aber noch nicht 27 Jahre alt ist. Typische Fälle für eine Fortsetzung der Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus sind solche, in denen die Hilfe weiter gewährt werden muss, weil die Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist. Darüber hinaus kommt eine Verlängerung der Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus auch bei Vorliegen einer seelischen Behinderung im Sinne des § 35 a SGB VIII in Frage.

- #### II. Rechtsfolge:
- Hinsichtlich der Art und Ausgestaltung der Hilfe verweist § 41 Abs. 2 SGB VIII auf die Hilfen zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. § 41 Abs. 2 SGB VIII regelt dies etwas unübersichtlich in einer Paragraphenkette (lesen!). Im Ergebnis sind dort alle Vorschriften aufgezählt, die solche Hilfearten enthalten, die auch eine Verselbständigung des jungen Menschen ermöglichen können. Dagegen sind solche Hilfearten, die einen familiären Bezug haben und darauf ausgerichtet sind das „System Familie“ zu stär-

ken, ausgeschlossen. In der Praxis haben sich neben so genannten Regelangeboten für junge Volljährige eine Reihe von Spezialangeboten insbesondere für junge Frauen, Suchtkranke und psychisch kranke junge Menschen herausgebildet. Auch bei §§ 41 SGB VIII gilt der sog. Bedarfsdeckungsgrundsatz (siehe dazu oben die Studienkarte zu § 19 SGB VII).

III. Umsetzungsprobleme

Die Anwendung der Vorschrift führt in der Jugendhilfepraxis zu vielen Auseinandersetzungen. Hintergrund dieser Auseinandersetzungen sind letztlich Einsparbemühungen der Jugendämter.

1. Positive Erfolgsprognose

Im Rahmen der Prüfung der Leistungsvoraussetzungen verlangen viele Jugendämter eine so genannte „positive Erfolgsprognose“. Die Hilfestellung wird von der Prognoseentscheidung abhängig gemacht, ob der junge Volljährige mit Erreichen der Altersgrenze sein Leben eigenverantwortlich führen können. Die Hilfe sei auf Verselbstständigung gerichtet, weshalb dann, wenn Verselbstständigung nicht erreicht werden könne, die Leistungsvoraussetzungen nicht vorlägen. In Anwendung dieser Prinzipien kommen die Jugendämter dann – häufig unter Hinweis auf die Misserfolge in der Vergangenheit der jungen Menschen – zu dem Ergebnis, dass das Hilfeziel einer eigenverantwortlichen Lebensführung nicht erreicht werden könne. Dieser Argumentation vieler Jugendämter hat die Rechtsprechung eine Absage erteilt. Danach ist vielmehr „jede Aussicht auf eine spürbare Verbesserung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Volljährigen und seiner Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung innerhalb des der Hilfestellung zugänglichen Zeitraumes“ ausreichend. Dieser Zeitraum kann sich bis zum 27. Lebensjahr erstrecken (OVG Münster FEVS 47, 505; BVerwG FEVS 51, 337).

2. Mitwirkungsbereitschaft

In den Kontext der Diskussion um die positive Erfolgsprognose gehört auch der Vorwurf fehlender Mitwirkungsbereitschaft gegenüber den jungen Volljährigen. Immer wieder werden Hilfen nicht gewährt oder eingestellt, weil den jungen Volljährigen fehlende Mitwirkungsbereitschaft vorgeworfen wird. Hiergegen kann eingewandt werden, dass fehlende Mitwirkungsbereitschaft gerade ein typisches Merkmal der betroffenen Zielgruppe ist. Eine Motivation des jungen Volljährigen zur Überwindung von Durststrecken ist gerade Teil der Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zur eigenverantwortlichen Lebensführung, nicht aber ein Ausschlussgrund.

3. Abgrenzungsprobleme zu anderen Leistungssystemen

Gerade im Bereich der Hilfe für junge Volljährige kommt es oft zu Abgrenzungsproblemen zu anderen Leistungssystemen. Insbesondere wird von Jugendämtern häufig eingewandt, sie seien nicht zuständig, weil ein Hilfebedarf vorliege, der durch die Sozialhilfe (SGB XII) abzudecken sei. Am häufigsten geht es darum, dass behauptet wird, der Betroffene junge Volljährige sei *geistig* behindert, weshalb Hilfe nach § 53 SGB XII und nicht nach §§ 41,35 a SGB VIII zu gewähren sei. Darüber hinaus kommt es auch vor, dass eingewandt wird, anstelle der Hilfe für junge Volljährige sei Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII zu gewähren. Zum Teil lassen sich diese Abgrenzungsstreitigkeiten durch § 10 Abs. 4 SGB VIII lösen. In der Regel stecken hinter diesen Abgrenzungsstreitigkeiten jedoch komplexe rechtliche Probleme, die hier nicht dargestellt werden können. Für die Praxis der Jugendhilfe hilft § 43 SGB I weiter, wonach der zuerst angegangene Leistungsträger im Falle eines Zuständigkeitsstreits vorläufige Leistungen zu erbringen hat, wenn der Betroffene diese vorläufige Leistungen bei ihm beantragt.

Studienkarte 15: Verfahren und flankierende Ansprüche im Jugendhilferecht – Überblick

I. Formelles und materielles Recht

1. Unterscheidungskriterien

Das Verfahrensrecht (formelles Recht) ist Diener des materiellen Rechts. Es dient seiner Gewährleistung und Geltung. (vgl. auch SK Allgemeine Lehren 3). Formelle Regelungen beschäftigen sich mit dem „**Wie**“ der Sache, materielle Regelungen mit dem „**Was**“ der Sache. Die „**Sache**“ auf die es ankommt ist dabei in aller Regel entweder eine **Rechtspflicht**, oder ein **Rechtsanspruch** – dies ist aber vor allem eine Frage der Perspektive: des einen Recht ist des anderen Pflicht.

2. Ordnung der Rechtsquellen des Verfahrensrechts

Grundsätzlich können an allen Stellen der Rechtsordnung beide Regelungstypen auftauchen, wobei doch eine gewisse Ordnung gilt. So gibt es Gesetze, die im Wesentlichen materielle Regelungen enthalten (z.B. das BGB, das StGB, die besonderen Teile des SGB) und solche, die im Wesentlichen Verfahrensrecht enthalten (z.B. die ZPO, das FGG, die StPO, SGB I und X). Wie immer gilt auch bei verfahrensrechtlichen Fragen, dass die **spezielleren Regelungen Vorrang vor den allgemeineren** haben, sodass die allgemeineren Gesetze des SGB I und SGB X immer ergänzend heranzuziehen sind.

3. Besonderheiten im Jugendhilfeverfahrensrecht.

Häufig – so auch im **SGB VIII** – werden Verfahrensfragen gemeinsam mit dem materiellen Recht geregelt. So finden sich etwa das **Hilfeplanverfahren in § 36 SGB VIII**, direkt neben den materiellen Regeln zu den jugendhilferechtlichen Individualleistungen der §§ 27 ff, 35a, 41 SGB VIII. Es handelt sich um eine besondere Form der **Anhörung** in § 24 SGB X. Die **verfahrensrechtliche Seite des „Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung“** findet sich in § 8a SGB VIII, einer Konkretisierung des **Amtsermittlungsgrundsatzes in § 20 SGB X**. Darüber hinaus gibt es materiell-rechtliche Ansprüche, die nur **untergeordnete, dienende Bedeutung gegenüber den eigentlichen Leistungsansprüchen** haben. Beispiel im Jugendhilferecht ist etwa das **Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII**, das nur zum Tragen kommt, wenn der Betroffene irgendeinen Leistungsanspruch hat. Es handelt sich um eine Modifizierung des allgemeinen Wunsch- und Wahlrechts in § 33 SGB I.

II. Klausurrelevanz

Wie wirkt sich dies auf den Klausuraufbau aus? – Das kommt auf den Inhalt der Regelung an! **§ 8a SGB VIII** etwa betrifft den **Anfang** der Ermittlungstätigkeit des Jugendamtes aber auch deren **Resultate**, beeinflusst also **sowohl Voraussetzungen wie Rechtsfolge** von Leistungsansprüchen, ggf. sogar von Eingriffen des Jugendamtes (wie der Inobhutnahme, § 42 SGB VIII, oder die Anrufung des FamG). Bei **§ 36 SGB VIII** dürfte zumindest schon feststehen, dass eine Hilfe zur Erziehung in Betracht kommt – aber welche? Dies ist also eine Frage der Rechtsfolge; ebenso das **Wunsch- und Wahlrecht, § 5 SGB VIII**, auf das es nur ankommen kann, wenn bereits eine **geeignete und notwendige Hilfe als solche konkretisiert** ist. Diese Fälle zeigen, dass es **kein Patentrezept** für „das Verfahrensrecht“ gibt, dass aber umgekehrt auch keine Anforderung bei der Subsumtion übersehen werden darf.

B. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8a SGB VIII

I. Zweck

Es handelt sich um die **Konkretisierung von Verfahrensschritten**, (vgl. SK 5) die aus dem staatlichen Wächteramt folgen. Dabei wird die ohnehin bestehende **Amtsermittlungspflicht, § 20 SGB X** auf **Vorermittlungen vorverlagert**, soweit **gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung** vorliegen.

II. Standort in der Falllösung

Es handelt sich um verfahrensrechtliche Regelungen, die Voraussetzungen und Rechtsfolge von jugendhilferechtlichen Ansprüchen wie Eingriffen beeinflussen. Die Prüfung der materiell-rechtlichen Regelungen wird nicht ersetzt, sondern nur in die **Bahnen eines bestimmten Verfahrens** gelenkt. Nur die **Pflicht zur Anrufung des Familiengerichts** findet sich originär in § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII, ist also in der Regel vor einer Prüfung der Kindeswohlgefährdung zu beachten. Im Übrigen lässt sich kein fester Standort für die Prüfung angeben. Vgl. mit weiteren Einzelheiten SK 5.

C. Das Hilfeplanverfahren, § 36 SGB VIII

I. Zweck

Das **Hilfeplanverfahren** (Einzelheiten vgl. SK Hilfeplan/Wunsch- u. Wahlrecht) dient dazu, die Akzeptanz der Hilfe durch die Einbindung der Betroffenen sicher zu stellen. In jedem Fall wird darüber ein schriftliches Protokoll, der eigentliche **Hilfeplan**, erstellt (Abs. 2). Aus dem Wortlaut ergibt sich, welche Punkte zu beachten sind. (Lesen!) Davon zu unterscheiden ist die Bewilligungsentscheidung, die durch einen VA erfolgt, vgl. unten E.

II. Standort in der Falllösung

Das Hilfeplangespräch ist der Ort und der Zeitpunkt, an dem Art, Inhalt und Umfang der Hilfe konkretisiert werden. Daher ist hierfür zumindest erforderlich, dass die **Anspruchsvoraussetzungen vorliegen**. Daher ist das gesamte Hilfeplanverfahren eine **Frage der Rechtsfolge**.

D. Das Wunsch- und Wahlrecht, § 5 SGB VIII

I. Zweck

Das Wunsch- und Wahlrecht (Einzelheiten vgl. SK Hilfeplan/Wunsch- u. Wahlrecht) eröffnet den Betroffenen die Möglichkeit, Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern und den Leistungserbringer selbst auszuwählen. Damit soll ihre Subjektstellung gestärkt und die Akzeptanz der Inanspruchnahme der Hilfe gefördert werden, ohne die Verantwortlichkeit des Jugendamtes für die Leistung selber aus der Hand zu geben

II. Standort in der Falllösung

§ 36 SGB VIII Abs. 1 verweist auf das Wunsch- und Wahlrecht und zeigt zugleich, wann es zu prüfen ist: Nach Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen und eines für den jeweiligen Fall geeigneten und notwendigen Hilfeangebots, also am **Ende der Rechtsfolge** – allerdings nur dann, wenn es überhaupt Differenzen gibt.

E. Bewilligung von Hilfe durch Verwaltungsakt (den Bewilligungsbescheid)

I. Zweck

Das jugendhilferechtliche Verwaltungsverfahren schließt mit dem (stattgebenden oder versagenden) Bescheid ab. Dieser – und nicht etwa der Hilfeplan – ist der VA, der verbindlich über die Durchführung der Maßnahme bestimmt. Erst dieser VA kann mit förmlichen Rechtsbehelfen angegriffen werden.

II. Standort in der Falllösung

Der Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid steht naturgemäß am Ende einer Prüfung von Voraussetzungen und Rechtsfolge einer Norm.

III. Inhalt/Begründung

Nach § 35 SGB X sind Verwaltungsakte (§ 31 SGB X) und damit auch die jugendhilferechtliche Entscheidung zu begründen. Nach § 35 Abs. 2 Nr.1 SGB X bedarf es einer Begründung nicht, wenn dem Antrag stattgegeben wird. In der Praxis wird jedoch in der Regel der Hilfeplan durch Verweisung in den Bescheid übernommen. Versagende Bescheide sind dagegen von der Behörde detailliert zu begründen. Zwar wird dieser VA in aller Regel schriftlich erlassen; notwendig ist dies jedoch nicht, sodass im Einzelfall auch ein mündlicher VA vorliegen kann. Eine fehlende oder unzureichende Begründung macht den versagenden Bescheid formell rechtswidrig. Gleichwohl hilft dies dem Betroffenen in einem gerichtlichen Verfahren wenig, da die Begründung von der Behörde nachgeschoben werden kann (§ 41 Abs. 1 Nr.2 SGB X). Allein auf eine fehlende Begründung kann deshalb ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

F. Selbstbeschaffung, § 36a Abs. 2 SGB VIII

I. Zweck

Von einer Selbstbeschaffung spricht man, wenn ein Leistungsberechtigter eine ihm materiell zustehende Leistung ohne oder gegen eine Bewilligungsentscheidung des Leistungsträgers in Anspruch nimmt. In der Praxis kommt dieser „quere“ Beschaffungsweg immer wieder vor, da Jugendhilfesachen stets eilt, die JÄ überlastet sind und der freie Träger allzu leicht auf die Bewilligung der Leistung vertraut und diese vor Erlass des Bewilligungsbescheides erbringt. Der Gesetzgeber hat nunmehr klargestellt, dass er diesen Beschaffungsweg **als Ausnahme** anerkennt, wobei die Voraussetzungen zur Annahme dieser Ausnahme genau denjenigen entsprechen, die die Rechtsprechung zuvor bereits herausgearbeitet hatte.

II. Standort in der Falllösung

Hier geht es Ausschließlich um nachfolgend zu erstattende Kosten für die Vergangenheit. Ein **Anspruch** z.B. aus § 27 SGB VIII muss also für die **Vergangenheit gescheitert** sein.

III. Prüfungsfolge

1. Voraussetzungen

- a) **Kenntnis des JA** – Das Jugendamt muss vor der Selbstbeschaffung Kenntnis vom Bedarf gehabt haben.
- b) **Bestehen eines Primäranspruchs** – Es ist zu prüfen, ob ein Leistungsanspruch zur Zeit der faktischen Inanspruchnahme der Leistung gegenüber dem Jugendamt bestand.
- c) **Eilbedürftigkeit** der Hilfe und Nachdrücklichkeit des Hilfebegehrens durch den Betroffenen. Der Bedarf muss unaufschiebbar zu befriedigen sein. Dies ist jeweils im Einzelfall zu klären.
- d) Außerkräftsetzung des Mehrkostenvorbehalts des § 5 Abs. 2 SGB VIII, weil der Leistungsträger seiner Steuerungsverantwortung nicht nachgekommen ist.

2. Rechtsfolge

Liegen die geschilderten Voraussetzungen vor, hat der Leistungsberechtigte einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihm durch die Selbstbeschaffung der Leistung entstanden sind (vgl. § 670 BGB – „Geschäftsführung ohne Auftrag – GoA“).

Studienkarte 16: Verfahren und flankierende Ansprüche – Einzelheiten (Wunsch- und Wahlrecht, Hilfeplanverfahren)

A. Das Hilfeplanverfahren

I. Begriff

Personenbezogene Dienstleistungen wie etwa eine Hilfe zur Erziehung gibt es nicht von der Stange. Sie müssen vielmehr erst auf den Einzelfall zugeschnitten werden. Hier ging der KJHG-Gesetzgeber 1989 neue Wege: Durch ein Zusammenwirken der zu beteiligenden Fachkräfte und auch einer frühen und umfassenden Beteiligung der Hilfeempfänger sowie deren Vertreter soll die Entscheidungsfindung erleichtert sowie die fachlich geeignetste Hilfe gefunden werden. Daneben wird er auch als Konkretisierung und Ergänzung des Wunsch- und Wahlrechtes verstanden.

Das **Hilfeplanverfahren** dient dazu, die **Akzeptanz der Hilfe** durch die **Einbindung/die Partizipation** der Betroffenen sicher zu stellen. In der Praxis wird das zu Grunde liegende **Hilfeplangespräch** auch **Erziehungs- oder Hilfskonferenz** genannt. In jedem Fall wird darüber ein schriftliches Protokoll, der eigentliche **Hilfeplan**, erstellt (Abs. 2).

II. Rechtsnatur und Inhalt

Man nennt den Hilfeplan auch einen **„anspruchskonkretisierenden Bericht“**. Davon zu unterscheiden ist die Bewilligungsentscheidung, die durch einen Verwaltungsakt (VA) erfolgt. Der Hilfeplan soll die Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfe sein, die dann durch VA bewilligt wird, wie sich aus dem Wortlaut in § 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII ergibt. Das **Letztentscheidungsrecht** bei Meinungsverschiedenheiten liegt beim **JA**, ggf. beim JA-Leiter, **keineswegs bei den Betroffenen** oder ggf. beteiligten freien Trägern. Sind die Betroffenen mit der Entscheidung nicht einverstanden, müssen sie **Rechtsschutz** durch Widerspruch und Anfechtungsklage beim VG suchen. Die Hilfeplangespräche werden in regelmäßigen Abständen wiederholt und die aktualisierten Inhalte schriftlich festgehalten. **Umstritten** ist, ob das Hilfeplanverfahren dafür spricht,

- von einer kooperativen, durch einen sog. **„Aushandlungsprozesses“** getragenen Verfahrensweise auszugehen,
- oder ob die Frage der geeigneten und notwendigen Hilfe durch eine sog. **„Sozialpädagogische Diagnostik“** zu ermitteln ist.

Die **erste Lösung** neigt dazu, das ganze Verfahren eher als **einzigartig und nicht wiederholbar** zu charakterisieren, was als Begründung für einen **Beurteilungsspielraum des JA** und damit eine **nur eingeschränkte Überprüfbarkeit** durch die Gerichte dienen kann. Die **zweite Lösung** vertraut eher der **inhaltlichen Überzeugungskraft** sozialpädagogischer Fachlichkeit und vertritt eine **volle Überprüfbarkeit** von Entscheidungen des JA durch das VG.

III. Standort in der Falllösung

Das Hilfeplangespräch ist der Ort und der Zeitpunkt, an dem Art, Inhalt und Umfang der Hilfe konkretisiert werden. Daher ist hierfür zumindest erforderlich, dass die **Anspruchsvoraussetzungen vorliegen**. Daher ist das gesamte Hilfeplanverfahren eine **Frage der Rechtsfolge**. Sodann sind zwei Möglichkeiten denkbar:

- Das **Hilfeplanverfahren** wurde nach dem Sachverhalt **bereits durchgeführt**: Dann darf auf die Ergebnisse zur Bestimmung der geeigneten und notwendigen Hilfe verwiesen werden.
- Das **Hilfeplanverfahren wurde noch nicht durchgeführt**: Dann muss nach dem bis dahin bekannten Stand entscheiden und auf etwaige weitere Aspekte hingewiesen werden, die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens noch zu klären sind.

IV. Prüfungsfolge

1. Beteiligte, Abs. 1, Abs. 2 S. 3

Dies ist das fragliche Jugendamt, die PSB, die Kinder u. Jugendlichen u. ggf. weitere mit der Hilfsituation befasste Personen, also etwa Mitarbeiter von freien Trägern, Lehrer, Schulsozialarbeiter, Ärzte und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Vgl. für § 35a SGB VIII und die berufliche Eingliederung Abs. 3 der Vorschrift.

2. Beratung, Abs. 1

- Zutreffende fachliche Beratung? Abs. 1 S. 1
- Beratung und Auskunft über das Wunsch- und Wahlrecht? Abs. 1 S. 3 – Die PSB und die Kinder und Jugendlichen müssen umfassend und zutreffen fachlich beraten werden.

3. Entscheidungsfindung

- Ist ggf. eine Adoption erwogen worden? Abs. 1 S. 2
- Ergebnis eines Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte? Abs. 2 S. 1 – Dies sind nur die Fachkräfte des Jugendamtes, nicht etwa diejenigen eines freien Trägers
- Fachliche Richtigkeit** – Diese ist in erster Linie Gegenstand einer Entscheidung über die Geeignetheit und Notwendigkeit einer Hilfe. Die isolierte Unrichtigkeit einer Feststellung im Hilfeplan bleibt weitgehend folgenlos.

4. Heilung möglicher Fehler

Diese Fehler können am sachgerechtesten „eingefangen“ werden, wenn man den Hilfeplan als formelle Voraussetzung der einzelnen Leistungsansprüche behandelt, ihn also als **besonderes Anhörungsverfahren gem. §§ 8, 24 SGB X einordnet**. Dies hat zur **Konsequenz**, dass

- a) Fehler des Hilfeplanverfahrens die Hilfe formell rechtswidrig machen
- b) sodass sie im Nachhinein **geheilt** werden können (§ 41 SGB X),
- c) nur ausnahmsweise ein Fehler des Hilfeplanverfahrens die Hilfe **materiell rechtswidrig** machen kann (denkbar jedoch bei falscher Bedarfsfeststellung) und
- d) im Extremfall ein fehlerhaftes Hilfeplanverfahren die Hilfe sogar nichtig machen kann (denkbar etwa bei Täuschung und Drohung; wenn der Hilfestellung die Rechtswidrigkeit „auf der Stirn geschrieben steht“).

Grundsätzlich gilt aber, dass Fehler des Hilfeplanverfahrens isoliert nicht geltend gemacht werden können, sondern nur gemeinsam mit dem Hilfebescheid angegriffen werden müssen (§ 42 SGB X). Die einzige Ausnahme besteht in dem Fall eines gänzlich fehlenden Hilfeplans – dieser könnte sogar isoliert eingeklagt werden (§ 42 S. 2 SGB X).

B. Das Wunsch- und Wahlrecht, § 5 SGB VIII

I. Begriff

Das Wunsch- und Wahlrecht eröffnet den Betroffenen das Recht, Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern und den Leistungserbringer selbst auszuwählen, sofern keine unverhältnismäßigen Mehrkosten vorliegen. Wer über die Gestaltung der Hilfe und den jeweiligen Leistungserbringer mitentscheiden darf, wird der Hilfe als solcher ein größeres Vertrauen entgegenbringen. Dieses **Vertrauen** ist eine unerlässliche Voraussetzung für den Erfolg einer Hilfsmaßnahme, weil diese sich an den **Willen der Jugendhilfeadressaten** richtet.

Das Wunsch- und Wahlrecht findet sich darüber hinaus als allgemeine Bestimmung in § 33 S. 2 SGB I, sowie als Parallelregelung im Sozialhilferecht in § 9 Abs. 2 SGB XII und als ‚Grundsatz der freien Arztwahl‘ in § 76 SGB V, weil hier überall eine vergleichbare Interessenlage gegeben ist. Die Subjektstellung der Berechtigten wird also gestärkt und insofern die Akzeptanz der Inanspruchnahme der Hilfe gefördert, ohne dabei die Verantwortlichkeit des Jugendamtes für die Leistung selber aus der Hand zu geben.

II. Standort in der Falllösung

§ 36 SGB VIII Abs. 1 verweist auf das Wunsch- und Wahlrecht und zeigt zugleich, wann es zu prüfen ist: Nach Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen und eines für den jeweiligen Fall geeigneten und notwendigen Hilfeangebots, also am **Ende der Rechtsfolge**. Dies allerdings nur dann, wenn die **Betroffenen überhaupt Wünsche geäußert haben**, denn nur dann kann das Wunsch- und Wahlrecht streitig und damit problematisch werden.

III. Prüfungsfolge

1. Voraussetzungen

- a) **Ist die gewünschte Hilfe auch die geeignete Hilfe?** – Nur eine geeignete Hilfe kann Rechtsfolge einer jeweiligen Anspruchsgrundlage, z.B. von § 27 SGB VIII sein und insofern auch vom Leistungsberechtigten ‚gewünscht‘ werden. Das gleiche gilt für den Leistungserbringer. Ungeeignete Leistungserbringer können keine geeignete Hilfe erbringen – dies alles ist eine Fachfrage, die nur im Einzelfall zu beantworten ist.
- b) **Ist die vom Jugendamt angebotene Hilfe auch die geeignete Hilfe?** – Möglicherweise kommt es in konkreten Streitfällen auf das Wunsch- und Wahlrecht gar nicht mehr an, wenn vom Jugendamt eine andere Hilfeart angeboten wird, die für sich genommen nicht geeignet ist. Nur gleich geeignete Hilfen dürfen miteinander verglichen werden! In einem solchen Fall bestünde unmittelbar ein Anspruch auf Gewährung der gewünschten geeigneten Hilfe ohne den „Pferdefuß“ der unverhältnismäßigen Mehrkosten.
- c) **Was kosten die – gleich geeigneten – Hilfen nach Bereinigung?** Hier ist ggf. auf miteinander vergleichbare Abrechnungsmodi umzurechnen: von Fachleistungsstunden zu Pflegesätzen, müssen Investitionskosten ein- oder herausgerechnet werden, damit tatsächlich von einem Vergleich gesprochen werden kann.
- d) **Grenze der Unverhältnismäßigkeit** – Es gilt eine Grenze von 20% Mehrkosten, ab der die Rechtsprechung die Unverhältnismäßigkeit – mehr oder weniger gut begründet – annimmt. Dies ist allerdings keine starre Grenze, sondern kommt auf den Einzelfall an; die Gerichte sollen hier durchaus eine Wertentscheidung treffen. Der Leistungsberichtigte muss seine Entscheidung nicht begründen, dies würde gerade seine ihm zugeordnete Rolle als eigenständiges Subjekt in Frage stellen.
- e) **Besteht eine Vereinbarung nach § 78a ff. SGB VIII?** – Das Wunsch- und Wahlrecht besteht als Rechtsanspruch nur zu Gunsten solcher Wünsche, die sich auf Vereinbarungsgebundene Einrichtungen beziehen, § 5 Abs. 2 S. 2 SGB VIII. Falls keine Vereinbarung besteht, wird das Wunsch- und Wahlrecht zu einer Ermessensleistung herabgestuft.

2. Rechtsfolge

Das Jugendamt „soll“ – muss also im Regelfall – die Hilfe in der gewünschten Form bei dem gewählten Anbieter gewähren. Die Einhaltung ist vollen Umfangs durch die Gerichte zu überprüfen.

Studienkarte 17: Die Steuerung von Kinder- u. Jugendhilfeleistungen

A. Problemstellung

Leistungsberechtigte haben bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Leistungserbringung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. So löst etwa das Vorliegen eines „erzieherischen Bedarfes“ einen Anspruch des Personensorgeberechtigten gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus. Oder sie nehmen offene Angebote wahr, die von den öffentlichen Trägern finanziert werden. Die konkrete **Leistungserbringung**, also die Arbeit mit Kindern, Eltern und Vormündern, erfolgt jedoch vorrangig durch die Träger der freien Jugendhilfe. Die Träger der freien Jugendhilfe sind – im Verhältnis zum staatlichen Organ „Jugendamt“ – private Dritte. Die Leistungserbringung durch diese nichtstaatlichen (privaten) Institutionen ist Ausdruck des vom Gesetzgeber gewollten institutionellen Subsidiarität (s.o. Studienkarte 1). Diese Einschaltung privater Dritter bei der staatlichen Aufgabenerfüllung ist keine Spezialität des Jugendhilferechtes. Es gibt sie auch anderswo, insbesondere in anderen Bereichen des Sozialrechtes (z.B. GKV).

Die Übertragung der eigentlichen Leistungserbringung auf die freien Träger bringt notwendig **Steuerungsprobleme und Interessengegensätze** mit sich, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bewältigen hat: Die **Träger der freien Jugendhilfe** stehen miteinander im Wettbewerb um einen im öffentlichen Haushalt ausgewiesenen Jugendhilfeetat. Strukturell hat jeder einzelne Träger der freien Jugendhilfe das Interesse, einen möglichst großen Anteil dieses Etats zu erhalten. Umgekehrt haben die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** einen inhaltlichen und monetären Steuerungsauftrag: Sie müssen dafür sorgen, dass sie selbst ihr staatliches Wächteramt effektiv wahrnehmen können, dass die gewährte Hilfe dem tatsächlichen Bedarf des Hilfesuchenden (Sicherstellung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes) entspricht, die Einrichtungen über eine geeignete Sach- und Personalausstattung verfügen und dass die Kosten der Leistungserbringung nicht aus dem Ruder laufen.

Von all diesen Problemen bekommt der **Leistungsberechtigte** in aller Regel nicht viel mit, er ist vielmehr mit seinen eigenen Problemen beschäftigt und fühlt sich zumeist als Spielball für ihn fremder Interessen. Diese Charakterisierung liegt tatsächlich auch gar nicht so neben der Sache – weshalb das Werben um die Akzeptanz des Leistungsberechtigten sowohl von öffentlichen wie von freien Trägern der Jugendhilfe betrieben wird.

B. Die Steuerung von Leistung und Leistungserbringung

I. Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers im Rahmen des § 79 SGB VIII

Unter **Gesamtverantwortung** nach § 79 Abs. 1 SGB VIII versteht man, dass im Bereich seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit garantiert ist, dass alle in § 2 SGB VIII genannten **Leistungen und Aufgaben tatsächlich erbracht, bzw. erfüllt** werden. Unter **Gewährleistungsverpflichtung** nach § 79 Abs. 2 SGB VIII versteht man die Pflicht zur Schaffung von Bedingungen, von denen die Wahrnehmung der **Gesamtverantwortung qualitativ abhängt**: es müssen „Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen“ in geeigneter Form, in der erforderlichen Anzahl, mit ausreichender Personalausstattung, mit ausreichender Finanzausstattung, in pluraler Breite und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Wichtiges verfahrenstechnisches Hilfsmittel zur Sicherung von Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung ist die **Jugendhilfeplanung** gem. § 80 SGB VIII.

II. Kindertagespflegeterlaubnis, Vollzeitpflegeterlaubnis, Einrichtungsterlaubnis, §§ 43 ff. SGB VIII

Die genannten Vorschriften zur „Überwachung“ der Leistungserbringer sollen abstrakt, also losgelöst vom Einzelfall sicherstellen, dass die Betreuung durch geeignete Kräfte sichergestellt und dass auch in sonstiger Weise das Wohl der Kinder gewährleistet wird. Dabei unterscheidet sich die Überwachungsintensität nach der vom Gesetzgeber vermuteten Gefährdungsintensität und den sonstigen Besonderheiten der Leistungserbringer: so werden etwa stationäre Einrichtungen einem strengen Kontrollregime mit vorheriger Erlaubnispflicht unterworfen, während Einrichtungen der offenen Kinder und Jugendarbeit gänzlich erlaubnisfrei arbeiten dürfen.

III. Finanzierung und weitere Steuerung: abhängig von der Art der Entscheidung

Die weiteren Steuerungsmechanismen hängen davon ab, ob der einzelne Leistungsberechtigte Adressat eines individuellen Rechtsanspruchs ist, den der öffentliche Träger erst bewilligen muss, oder ob der öffentliche Träger lediglich eine objektiv-rechtliche Verpflichtung zu erfüllen hat. Reine Ermessensleistungen finden sich dagegen im SGB VIII nur ganz vereinzelt.

1. Bewilligung individueller Rechtsansprüche durch den öffentlichen Träger

a) Leistungsebene

Hier hat der Leistungsberechtigte einen **einklagbaren Anspruch** gegenüber dem öffentlichen Träger. In diesem Fall – also etwa im Bereich der **Kindertagesbetreuung**, oder der **Hilfe zur Erziehung** – bewilligt der öffentliche Träger die Leistung gegenüber dem Leistungsberechtigten. In jedem Fall erhält der Leistungsberechtigte einen entsprechenden Hilfebescheid in Form eines Verwaltungsaktes. Im Falle der Hilfe zur Erziehung, die eine eigenständige Bedarfsprüfung voraussetzt, erfolgt eine weitere Steuerung durch ein besonderes Verfahren, nämlich das sogenannte **Hilfeplanverfahren** (§ 36 SGB VIII), in dem der **Hilfebedarf konkretisiert** wird. Idealtypisch bestimmt dann der Leistungsberechtigte im Rahmen seines Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII, welcher Leistungserbringer die Leistung erbringen soll.

b) Leistungserbringungsebene

In diesem Verhältnis ist die **Entgeltfinanzierung** maßgeblich, bei der im Grundsatz nach wie vor die **Selbstkosten** der Leistung vom Leistungsträger an den Leistungserbringer zu zahlen sind – vgl. hierzu **Studienkarte 18**. Dies liegt letztlich am verfassungsrechtlich verbürgten **Bedarfsdeckungsgrundsatz**, der verlangt, dass Rechtsansprüche mit einer kostendeckenden Finanzierungsverpflichtung unterlegt sind. Dies wird allerdings durch die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 77, 78 a ff. SGB VIII modifiziert. Insbesondere wird hier um prospektive Kosten gestritten, wobei ein Ausgleich für die Vergangenheit unzulässig ist. Im Kern geht es auf dieser Ebene darum, den Streit um Preis und Leistung einem Streit im Einzelfall zu entziehen. Die „Bepreisung“ einzelner Leistungsangebote nach bestimmten rechtlichen Vorgaben ist Gegenstand der Entgeltverhandlungen; dabei darf der öffentliche Träger die Entscheidung über den Abschluss einer Vereinbarung nicht zur Bedarfssteuerung einsetzen, sondern muss dies der Konkurrenz eines reglementierten Jugendhilfemarktes überlassen.

2. Erfüllung objektiv-rechtlicher Verpflichtungen durch den öffentlichen Träger

a) Leistungsebene

Als Beispiel sei hier die **offene Kinder- und Jugendarbeit** genannt, die ihre rechtliche Grundlage in den §§ 11, 13 und 16 SGB VIII findet. Hier bestehen **lediglich objektiv-rechtliche Verpflichtungen** des öffentlichen Trägers mit der Folge, dass der einzelne weder einen subjektiven Rechtsanspruch hat, noch dass die Leistung ihm gegenüber individuell bewilligt wird. Der öffentliche Träger erfüllt seine Verpflichtung vielmehr dadurch, dass er entsprechende Dienste und Einrichtungen entweder selber vorhält, oder finanziert. Der Leistungsberechtigte wendet sich dann direkt an den Leistungserbringer, der die tatsächliche Inanspruchnahme im Rahmen seiner Möglichkeiten sicherstellt.

b) Leistungserbringungsebene

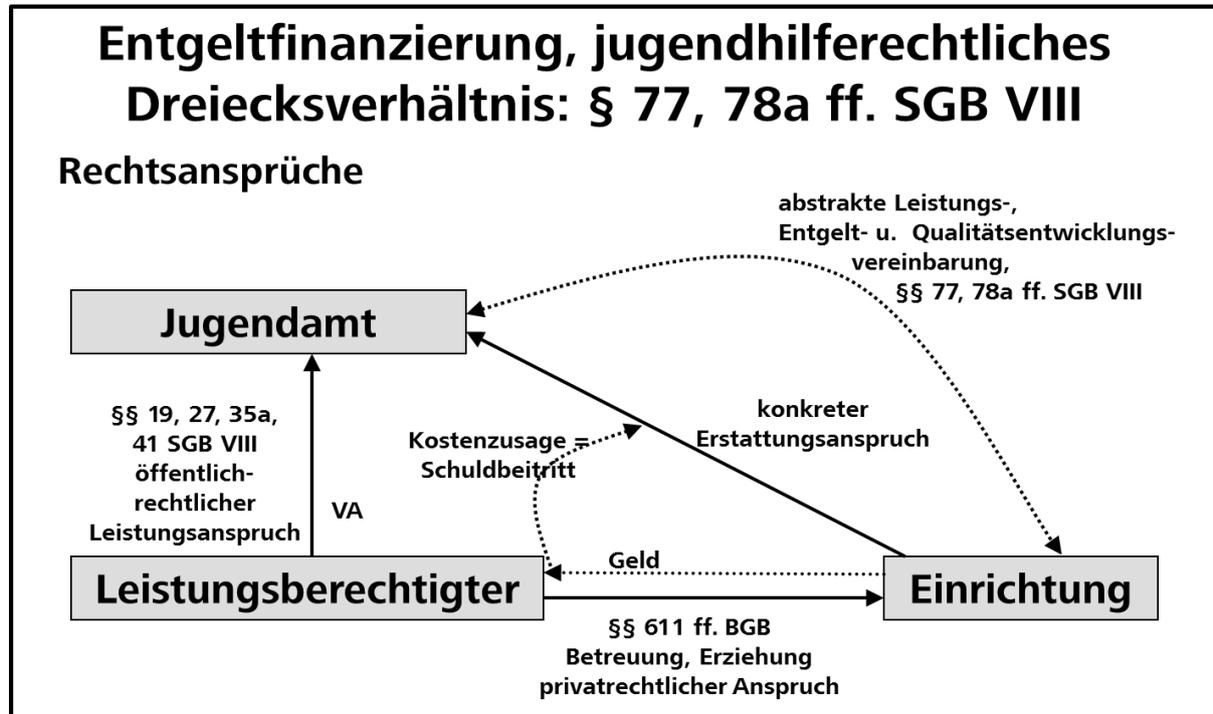
Die Finanzierung findet statt auf der Leistungserbringungsebene und erfolgt im Wesentlichen durch die sogenannte **Zuwendungsfinanzierung** gemäß § 74 SGB VIII, die dadurch charakterisiert ist, dass der öffentliche Träger eine Ermessensentscheidung im Rahmen der bei ihm verfügbaren Haushaltsmittel zu treffen hat – vgl. hierzu **Studienkarte 19**. Dies bedeutet, dass hier fiskalische Überlegungen – anders als bei der Entgeltfinanzierung – unmittelbar Einfluss auf die Ermessensentscheidung haben dürfen.

3. Kindertagesbetreuung

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung widerspricht aus rechtshistorischen Gründen dieser Systematik und unterliegt diversen Sonderregelungen (§ 74a SGB VIII i.V.m. Landesrecht).

Studienkarte 18: Die Finanzierung von Kinder- u. Jugendhilfeleistungen – Entgeltfinanzierung

Ist der Leistungsberechtigte Adressat eines **individuellen Rechtsanspruchs**, den der öffentliche Träger erst **bewilligen** muss, ist diese Leistung zwingend im Weg der **Entgeltfinanzierung**, also im **jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis** zu finanzieren (§§ 77, 78a ff. SGB VIII).



A. Konstruktive Grundlagen

Die Erbringung von Jugendhilferechtlichen Individualleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht – also namentlich für die auch hier dargestellten Leistungen nach §§ 19, 27 ff., 35a und 41 SGB VIII – erfolgt im Rahmen des **jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses**.

Liegen die Leistungsvoraussetzungen vor (z.B. des § 27 oder des § 41 SGB VIII) und wurde der Hilfebedarf im Hilfeplanverfahren unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes konkretisiert, hat der Hilfesuchende Anspruch auf Übernahme der in der Einrichtung bzw. dem Dienst entstehenden Kosten, sofern diese Kosten nicht unverhältnismäßig höher sind als diejenigen vergleichbarer Einrichtungen. Zwischen Hilfesuchendem und Einrichtung besteht ein privatrechtlicher Vertrag mit Leistung und Gegenleistung: Der Vertrag verpflichtet die Einrichtung zur Erbringung der versprochenen sozialen Dienstleistung und den Hilfesuchenden zur Zahlung. Dieser Vertrag kann mündlich, schriftlich oder aber auch durch konkludentes (=schlüssiges) Verhalten geschlossen werden. Die Zahlungspflicht des Hilfesuchenden gegenüber der Einrichtung entfaltet Rückwirkung auf den Leistungsanspruch des Hilfesuchenden, insofern dieser Anspruch auf Erstattung derjenigen Kosten hat, die er im Verhältnis zur Einrichtung zu zahlen verpflichtet ist. Die Träger und Einrichtungen selbst haben keinen *unmittelbaren* Leistungsanspruch gegenüber den Jugendämtern, die Jugendämter umgekehrt keine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit – etwa in Form von Weisungen o.ä. – auf die Träger und Einrichtungen. Zu unmittelbaren Leistungsbeziehungen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) und dem Träger der freien Jugendhilfe (Einrichtung) kommt es nur, wenn das Jugendamt der Einrichtung eine schriftliche Kostenzusage erteilt hat. Liegt keine Kostenzusage vor, geht die Einrichtung das Risiko ein, Leistungen ohne gesicherte Finanzierung zu erbringen. Tauchen etwa nach Unterbringung eines Kindes auf Seiten des Jugendamtes Zweifel an der Zuständigkeit auf, so hat die Einrichtung ohne Kostenzusage keinen eigenen Leistungsanspruch gegenüber dem Jugendamt. Eine Absicherung durch eine **schriftliche Kostenzusage** und zwar von Beginn der Leistung an, ist daher dringend anzuraten.

Die Entgeltfinanzierung mit ihrem jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis entspricht mit ihrer hohen Verbindlichkeit und ihrer Orientierung an den Selbstkosten der erbrachten Leistungen jener Verbindlichkeit, die zwischen Leistungsträger und Leistungsberechtigten besteht: Rechtsansprüche müssen im Grundsatz zu 100 % finanziert werden, dies folgt letztlich aus dem verfassungsrechtlich verbürgten **Bedarfsdeckungsgrundsatz**. In der kommunalen Praxis werden diese Leistungen daher als **Pflichtleistungen** bezeichnet.

B. Einzelheiten

I. Anzuwendende Vorschriften

Die Finanzierung von Jugendhilfeleistungen auf die ein Rechtsanspruch besteht, ist in § 77 SGB VIII sowie in §§ 78a ff. SGB VIII geregelt. Die §§ 78a ff. SGB VIII finden Anwendung auf alle stationären und teilstationären Leistungen. § 77 SGB VIII findet Anwendung auf ambulante Leistungen. Während die §§ 78a ff. SGB VIII konkrete Vorgaben für die Ausgestaltung von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sowie auch zum Verfahren ihrer Durchsetzung (Schiedsstellenverfahren) machen, regelt § 77 SGB VIII lediglich, dass zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Höhe der Kosten anzustreben sind.

II. Leistungs- und Entgeltvereinbarungen

Hier werden Leistungsentgelte für belegte Plätze pro Kopf und Tag („**Pflegesätze**“) oder für einzelne Betreuungsstunden („**Fachleistungsstunden**“) vereinbart.

Geld erhält der Träger der freien Jugendhilfe in diesem Fall also nur für tatsächlich durchgeführte Maßnahmen oder Betreuungen. Ist ein Platz in der Einrichtung nicht belegt oder wurden Betreuungsstunden nicht geleistet, erfolgt keine Vergütung. Vergütung ist bei dieser Finanzierungsart daher immer von Belegung abhängig. Es gilt das **Prinzip: keine Belegung – keine Vergütung**.

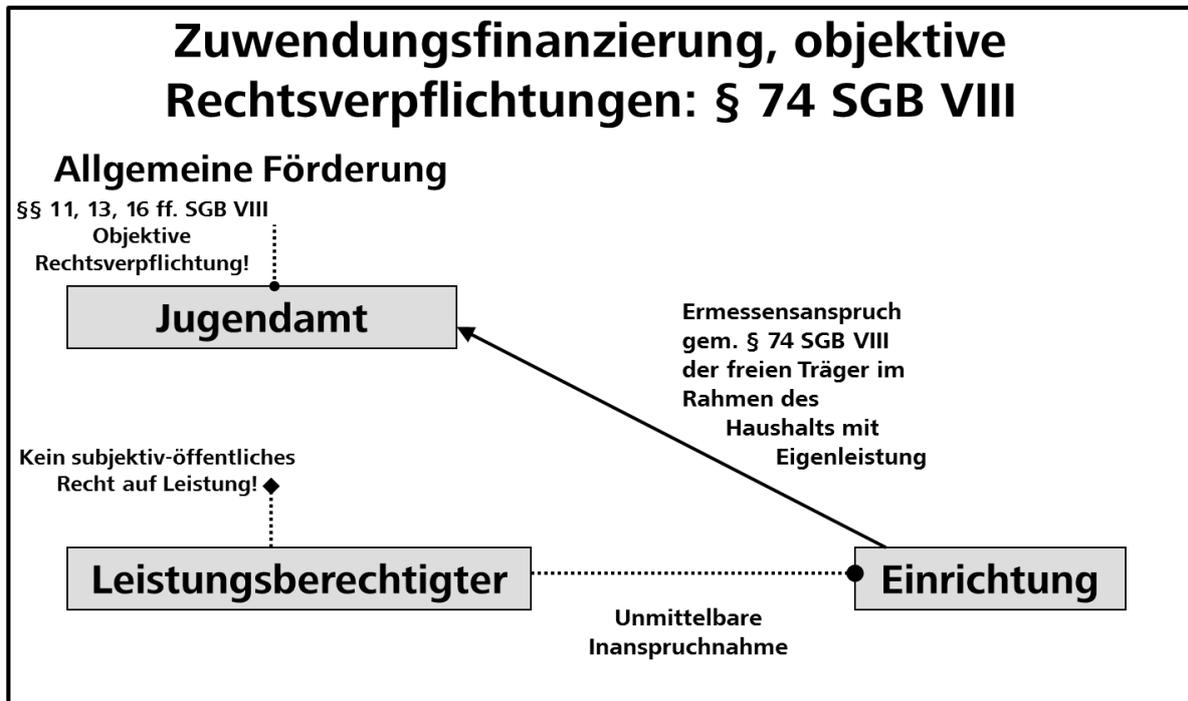
Grundsätzlich sind Vereinbarungen über **prospektive**, d.h. in der Zukunft erwartete Entgelte abzuschließen, nachträglich Ausgleich sind unzulässig. Etwaige Überschüsse oder Verluste verbleiben also bei der Einrichtung. Die Vereinbarungen müssen den **Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** entsprechen, was im Wege des vorrangigen **externen Vergleichs** mit konkurrierenden Einrichtungen ermittelt wird; ggf. kommt nachrangig der **interne Vergleich** zur Anwendung, der die Kostenansätze zusätzlich auf Plausibilität überprüft. Im Einzelnen wird hier vor Schiedsstellen und Verwaltungsgerichten viel gestritten, u.a. um die **Plausibilität einzelner Kostenansätze, unzulässiger Bedarfssteuerung** durch die öffentlichen Träger, **Offenlegungspflichten der Einrichtungen, Gewinnerzielungsabsichten von gemeinnützigen Organisationen** usw. Kein Wunder: Hier geht es für die freien Träger ums Geld, also ums „Eingemachte“ – Ohne Kostendeckung droht über kurz oder lang die Zahlungsunfähigkeit.

III. Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

In Qualitätsentwicklungsvereinbarungen müssen die freien Träger darlegen, welche Anstrengungen sie unternehmen, um die Qualität der Leistung trotz enger finanzieller Rahmenbedingungen sicherzustellen. Zumeist werden hier auch Vereinbarungen über die Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a Abs. 2 SGB VIII) geschlossen.

Studienkarte 19: Finanzierung von Kinder- u. Jugendhilfeleistungen – Zuwendungsfinanzierung

Nimmt der Leistungsberechtigte nur **Unterstützungsangebote** wahr, die der öffentliche Träger als **objektiv-rechtliche Verpflichtung** zu erfüllen hat, kann die Finanzierung auch über die **Zuwendungsfinanzierung** (auch Subventionsfinanzierung genannt) erfolgen (§ 74 SGB VIII).



A. Konstruktive Grundlagen

Hier erhält der Träger der freien Jugendhilfe eine fixe Summe zur Bewältigung einer im Zuwendungsbescheid festgelegten sozialen Aufgabe. Es handelt sich damit um eine **Subvention bzw. Förderung im sozialen Bereich**. Die jeweiligen Geldsummen erhalten die Träger ganz unabhängig von tatsächlicher Belegung oder Auslastung. Umgekehrt muss er für diese Geldsumme auch die im Bescheid festgelegten Aufgaben erfüllen. Eine etwaige Überbelegung oder Überauslastung führt daher nicht zur Zuweisung eines größeren Geldbetrages. Es existieren unterschiedliche Formen der Förderung: bei der **institutionellen Förderung** wird ein Träger als solcher gefördert, der dann in eigener Regie Maßnahmen und Angebote für die Betroffenen zur Verfügung stellt; bei der **Projektförderung** werden einzelne Maßnahmen und Angebote durch den öffentlichen Träger vorgegeben. Selbstverständlich existieren auch Mischformen.

Auf Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Gewährung steht im Ermessen der Jugendämter. Die betreffenden Einrichtungen haben lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihren Antrag auf Förderung (sog. „Bewerbungsverfahrensanspruch“), bei dem Haushaltsgesichtspunkte und eine angemessene Eigenleistung der freien Träger berücksichtigt werden dürfen.

Die Zuwendungsfinanzierung entspricht damit in ihrer Konstruktion im Verhältnis zu den Leistungserbringern der Unverbindlichkeit, mit der objektiv-rechtliche Verpflichtungen gegenüber den Leistungsberechtigten bestehen: sofern ein öffentlicher Träger Angebote nach den §§ 11, 13, 16 SGB VIII realisieren will, (wozu ihn niemand zwingen kann), darf er die Angebote nach Maßgabe seiner Jugendhilfe- und Haushaltsplanung auch finanzieren. Diese Leistungen werden in der kommunalen Praxis dementsprechend als **freiwillige Leistungen** bezeichnet.

B. Einzelheiten

I. Anzuwendende Vorschriften

Die anzuwendende Grundnorm ist zunächst § 74 SGB VIII. Ergänzend kommen – vor allem für das Verfahren – die Landeshaushaltsordnungen (LHO) zur Anwendung.

II. Fördervoraussetzungen

1. Die Träger müssen nach § 74 SGB VIII:

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79 a gewährleisten,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen und

- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

2. Die Bewerbungen

Bewerbungen, bzw. Interessenbekundungen müssen selbstredend den Vorgaben entsprechen, die die Jugendhilfeverwaltung aufgestellt hat. Für die Beurteilung dieser Vorgaben ist es oft maßgeblich, auf die insoweit vorzulegenden Festlegungen in der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII zurückzugreifen.

III. Förderentscheidung

1. Ermessen

Der öffentliche Träger entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (§ 74 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Die Bewerber haben einen sogenannten „Bewerbungsverfahrensanspruch“, der im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen ist. Eine etwaige verwaltungsgerichtliche Überprüfung hat sich zumeist mit folgenden Punkten zu befassen:

- Verfahrensrecht, insbesondere § 71 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII (Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses)
- Allgemeine Ermessensleitsätze (Überprüfung auf etwaige Ermessensfehler)
- jugendhilferechtliche Kriterien für die Ermessensausübung – insbesondere
- Orientierung an den Interessen der Betroffenen und Gewährleistung von deren Einflussnahme auf die Entscheidung
- Allgemeiner Gleichheitssatz
- Allgemeines Zuwendungs- bzw. Subventionsrecht
- Allgemeine Strukturprinzipien des Jugendhilferechts

2. Handlungsformen: Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlicher Vertrag

Der öffentliche Träger wird sodann einen zusprechenden Verwaltungsakt (VA) zu Gunsten des zu fördernden freien Trägers erlassen, oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit ihm schließen. In beiden Fällen kann das zu fördernde Projekt näher umschrieben werden und bestimmte fachlich-sachliche Vorgaben bestimmt werden, bei Bewilligung durch VA durch Auflagen und Nebenbestimmungen, oder bei Bewilligung durch Vertrag im Wege der Vertragsgestaltung. Sodann wird das Geld ausgekehrt und nach Ablauf des Förderzeitraums ein Verwendungsnachweis angefordert werden.